

AMT FÜR PLANUNG, SCHULE, BILDUNG



**INTEGRIERTE
SOZIALPLANUNG**

**JUGENDHILFEPLANUNG
MONITORING KINDERTAGESEINRICHTUNGEN
Berichtsjahr 2023**



IMPRESSUM

HERAUSGEBER

Landkreis Zwickau
Landratsamt
Robert-Müller-Straße 4 - 8
08056 Zwickau

Der Landkreis ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Landrat Carsten Michaelis.

TITELFOTO

istock@evgenyatamanenko

SATZ, LAYOUT, UMBRUCH

Page Pro Media GmbH
Gerhart-Hauptmann-Platz 1, 09112 Chemnitz
www.pagepro-media.de

Datum

17.04.2024

www.landkreis-zwickau.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	3
2	Beiträge für kostenpflichtige Mahlzeiten	4
3	Öffnungszeiten	4
	3.1 Regelöffnungszeit	4
	3.2 Zusätzlicher Betreuungsbedarf	4
	3.3 Schließzeiten	5
4	Regelmäßige kostenpflichtige Angebote	6
	4.1 Vorbemerkungen	6
	4.2 Übersicht	7
5	Personal	7
	5.2 Multiprofessionalität der pädagogischen Fachkräfte	10
	5.3 Qualifikationen der Leitungskräfte	10
	5.4 Fachkräftebedarf und Personalgewinnung	11
6	Qualitätsentwicklung	12
	6.1 Pädagogische Fachberatung	12
	6.2 Fort- und Weiterbildung	13
	6.3 Fortbildungsbedarf	15
	6.3.1 Methodik	15
	6.3.2 Inhalt	16
	6.4 Qualitätsentwicklungskonzepte	17
7	Einrichtungsspezifische Besonderheiten im Angebot	19
	7.1 Modellprojekte	19
	7.2 Gruppenoffenes Konzept	19
	7.3 Altersmischung	20
	7.4 Strukturell-sächliche Besonderheiten	21
8	Therapeutische Angebote	22
	8.1 Übersicht	22
	8.2 Kinder mit Förderbedarf ohne Anspruch auf EGH	23
	8.3 Qualität der interdisziplinären Zusammenarbeit	23
9	Migration in Kitas	27
	9.1 Allgemeine Informationen	27
	9.2 Übersicht zum 01.03.2023	27
10	Kostenentwicklung	28
	10.1 Allgemeine Informationen	28
	10.2 Übersicht zu den Entwicklungen	28
11	Modelle für Betreuungszeiten	29
	11.1 Allgemeine Informationen	29
	11.2 Vor- und Nachteile der Flexibilisierung	29
	11.3 Übersicht	30
12	Handlungsfelder	31
	Abbildungsverzeichnis	33
	Tabellenverzeichnis	34

Redaktioneller Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern das generische Maskulinum verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung

1 Einführung

Der Landkreis Zwickau als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe steht gem. §§ 79, 80 SGB VIII¹ in der Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch, explizit schließt das die Planungsverantwortung ein.

Zu diesem Zweck stellt der Landkreis einen Bedarfsplan für Kindertagesbetreuung auf. Dieser Bedarfsplan soll neben den quantitativen Aussagen zur Versorgungssituation in seinem Zuständigkeitsbereich insbesondere auch die Bedarfsdeckung von qualitativen Ansprüchen bei der Förderung und Entwicklung der Kinder in Kindertageseinrichtungen verschiedenster Träger widerspiegeln.

Gem. § 21 Abs. 3 SächsKitaG² ist eine qualifizierte Fachberatung Bestandteil der Qualitätssicherung und -entwicklung jeder Kindertageseinrichtung. Fachberatung wird durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie durch Verbände der Träger von Kindertageseinrichtungen angeboten. Um Fachberatung für die Kindertagesbetreuung zielorientiert und bedarfsgerecht anbieten zu können, wird eine belastbare Datenbasis mit entsprechender Auswertung erforderlich, die neben dem Ist-Stand insbesondere Entwicklungstendenzen aufzeigt. Eine Analyse der Datenauswertung soll im Ergebnis konkrete Handlungsbedarfe aufzeigen und die Grundlage für eine bedarfsgerechte Maßnahmeplanung bilden, die die bestehenden Ressourcen aller beteiligten Partner in den Blick nimmt. Kindertageseinrichtungen und ihre Träger sollen in die Lage versetzt werden, ihre individuelle Arbeit im Gesamtkontext aller Kindertageseinrichtungen einordnen und reflektieren zu können. Dadurch wird ein Höchstmaß an Transparenz für die Einrichtungen gesichert, weil gemeinsame Tendenzen und Unterschiede identifiziert und die eigenen Wege besser beurteilt werden können. In der aktiven Auseinandersetzung mit den Ergebnissen der Datenauswertung lassen sich wertvolle Rückschlüsse für die eigene Arbeit ziehen, Impulse für Veränderungen ableiten oder auch Bestätigung finden. Damit wird ein Beitrag zur Sicherung und Weiterentwicklung der eigenen Qualitätsentwicklungsprozesse geleistet.

Das vorliegende Monitoring speist sich aus den Ergebnissen der jährlichen Kita-Befragung, konkret aus dem Befragungsteil zu den Rahmenbedingungen für die Kindertagesbetreuung (sog. Strukturteil). Der Befragungsteil zu inhaltlich-fachlichen Fragestellungen (sog. Fachteil) umfasst insgesamt vier Schwerpunktthemen (Elternarbeit, Partizipation, Kooperation und Eingewöhnung), die regelmäßig im 4-Jahres-Turnus aufgelegt werden. Die Analyseergebnisse mit den abgeleiteten Handlungsaufträgen werden im jährlich fortzuschreibenden Bedarfsplan für Kindertagesbetreuung abgebildet und damit einer Beschlussfassung durch den Jugendhilfeausschuss zugeführt.

Den Ergebnissen des Monitorings Berichtsjahr 2023 liegt eine Rücklaufquote von 96,95 Prozent zugrunde, von sechs Kindertageseinrichtungen lagen zum Redaktionsschluss keine Angaben vor. Sämtliche Daten basieren auf den Zuarbeiten von 191 Kindertageseinrichtungen. In der Interpretation der Ergebnisse muss differenziert werden. So ist die Beantwortung der Fragen maßgeblich davon abhängig, ob die Fragen als Pflichtteile qualifiziert worden sind, weil deren Beantwortung zur Aufgabenerfüllung des Landkreises erforderlich sind. Der Großteil der Fragen unterlag dem Freiwilligkeitsprinzip. Von daher kam es an einigen Stellen zu unterschiedlich hoher Antwortfrequenz. Insgesamt lässt sich allerdings von einer hohen Repräsentativität der Ergebnisse ausgehen.

Wenn nicht anders ausgewiesen beziehen sich alle Angaben jeweils auf den 31.12. eines Berichtsjahres. An den Stellen, an denen die ausgewiesenen Ergebnisse wegen fehlender Beteiligung nicht ausreichend repräsentativ sind, erfolgt ein entsprechender Hinweis.

¹ Sozialgesetzbuch (SGB) Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

² Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertagesbetreuung – SächsKitaG)

2 Beiträge für kostenpflichtige Mahlzeiten

Berichtsjahr	Ø Betrag für ein Mittagessen			Ø Betrag für eine weitere kostepfl. Mahlzeit			Ø Betrag für Vollverpflegung
	KK	KG	Hort	Frühstück	Vesper	Obstpause	
2010	1,73 €	1,75 €	1,85 €	0,39 €	0,34 €	0,22 €	2,66 €
2011	1,77 €	1,80 €	1,91 €	0,42 €	0,37 €	0,23 €	2,81 €
2012	1,88 €	1,90 €	2,01 €	0,42 €	0,38 €	0,22 €	2,95 €
2013	1,97 €	1,98 €	2,07 €	0,49 €	0,41 €	0,36 €	3,06 €
2014	2,10 €	2,12 €	2,30 €	0,48 €	0,47 €	0,40 €	3,24 €
2015	2,28 €	2,31 €	2,46 €	0,49 €	0,44 €	0,42 €	3,55 €
2016	2,36 €	2,39 €	2,57 €	0,52 €	0,48 €	0,36 €	3,58 €
2017	2,41 €	2,46 €	2,51 €	0,47 €	0,45 €	0,46 €	3,73 €
2018	2,55 €	2,58 €	2,74 €	0,54 €	0,49 €	0,34 €	3,94 €
2019	2,67 €	2,70 €	2,89 €	0,55 €	0,51 €	0,35 €	4,14 €
2020	2,79 €	2,83 €	3,04 €	0,64 €	0,56 €	0,43 €	4,06 €
2021	2,85 €	2,88 €	3,13 €	0,71 €	0,63 €	0,43 €	4,17 €
2022	3,31 €	3,34 €	3,65 €	0,78 €	0,69 €	0,41 €	4,96 €
2023	3,55 €	3,59 €	3,99 €	0,82 €	0,72 €	0,53 €	5,40 €

Tab. 1: Kostenentwicklung für kostenpflichtige Mahlzeiten

Die Tendenz hin zu Angeboten der Vollverpflegung hat sich weiterhin verstetigt. Dieser Trend zeigt, dass die Inanspruchnahme eines solchen Angebotes und somit mehr Kinder eine ganztägige ausgewogene und gesunde Ernährung nutzen.

In 31,41 Prozent aller Einrichtungen wird Vollverpflegung angeboten, dabei handelt es sich seit dem Jahr 2013 eine Steigerung von 9,01 Prozentpunkten.

Der Anteil an Kindertageseinrichtungen, in denen das Mittagessen selbst gekocht wird, ist mit einigen Schwankungen leicht angestiegen und liegt im Berichtsjahr bei 16,75 Prozent, das entspricht einer Steigerung um 3,85 Prozentpunkte seit 2013.

3 Öffnungszeiten

3.1 Regelöffnungszeit

Die Dauer des täglichen Betreuungsangebotes (Umfang der bedarfsgerechten Regelöffnungszeit) beträgt mit nur marginalen Abweichungen zu anderen Berichtsjahren 10 Stunden und 42 Minuten. Der früheste Beginn der Regelöffnungszeit lag unverändert im Vergleich zu den Vorjahren bei 5:30 Uhr (vier Nennungen), der späteste Beginn lag bei 7:00 Uhr (zehn Nennungen). Die späteste Regelöffnungszeit endete 20:00 Uhr (eine Nennung), die früheste Regelöffnungszeit endete 16:00 Uhr (zwölf Nennungen). Mit 49,74 Prozent nahm die Regelöffnungszeit zwischen 6:00 und 17:00 Uhr abermals die Favoritenstellung ein.

3.2 Zusätzlicher Betreuungsbedarf

Der Bedarf an Betreuung außerhalb der Regelöffnungszeit ist seit Jahren rückläufig und bewegt sich im einstelligen Prozentbereich. Die Deckung von Betreuungsbedarfen außerhalb der Regelöffnungszeiten erfolgte sehr unterschiedlich. Primär wurden Einzelfallregelungen getroffen oder auf familiäre Netzwerke zurückgegriffen. Grundtenor aller Befragten war, dass bei Erhöhung der Nachfrage die Regelöffnungszeit bedarfsgerecht angepasst werden würde.

Berichtsjahr	vor der Regelöffnungszeit			nach der Regelöffnungszeit		
	vereinzelter Bedarf	kein Bedarf	k. A.	vereinzelter Bedarf	kein Bedarf	k. A.
2010	13,0%	85,0%	2,0%	20,0%	77,0%	3,0%
2011	16,0%	84,0%	0,0%	22,0%	78,0%	0,0%
2012	14,0%	85,0%	1,0%	20,0%	78,0%	2,0%
2013	12,4%	84,6%	3,0%	14,9%	82,1%	3,0%
2014	15,5%	83,0%	1,5%	14,0%	85,5%	0,5%
2015	14,5%	85,0%	0,5%	11,9%	87,6%	0,5%
2016	14,6%	81,3%	4,1%	7,6%	87,1%	5,3%
2017	13,2%	86,3%	0,5%	10,0%	89,5%	0,5%
2018	7,6%	91,9%	0,5%	7,1%	92,4%	0,5%
2019	8,7%	87,8%	3,6%	5,6%	90,3%	3,6%
2020	9,7%	87,2%	1,0%	4,6%	91,8%	3,6%
2021	7,8%	88,0%	4,2%	6,3%	89,6%	4,2%
2022	8,5%	86,8%	4,8%	3,7%	91,0%	5,3%
2023	8,4%	88,5%	3,1%	7,3%	89,0%	3,7%

Tab. 2: Bedarfsentwicklung außerhalb der Regelöffnungszeit

3.3 Schließzeiten

Abgefragte Schließzeiten umfassen nicht die feiertagsbedingten Schließungen zum Jahreswechsel sowie Schließungen an einem Brückentag. Auch ungeplante Schließungen wegen Havarien oder Baumaßnahmen blieben in der Erfassung unberücksichtigt.

Der Auswertung lagen Angaben zu Schließzeiten zugrunde, die die reguläre Betreuungszeit in den Einrichtungen einschränken. Hierzu zählen im Wesentlichen Zeiten für gemeinsame Fort- und Weiterbildung sowie Betriebsferien.

Berichtsjahr	Anteil der Kitas mit Schließzeiten (Betriebsferien und/oder Bildungstage)	davon regelmäßige Vertretungsregelungen
2010	7,5%	80,0%
2011	13,0%	80,8%
2012	13,0%	77,8%
2013	12,4%	87,6%
2014	18,0%	72,2%
2015	19,7%	88,1%
2016	22,2%	42,2%
2017	24,2%	43,5%
2018	28,9%	38,8%
2019	65,8%	29,9%
2020	72,4%	23,2%
2021	66,7%	23,4%
2022	79,4%	33,3%
2023	84,3%	25,0%

Tab. 3: Entwicklung von Schließzeiten

Im Ergebnis wird ein kontinuierlicher Anstieg an Schließzeiten in den letzten Jahren konstatiert, der sich auch im Berichtsjahr weiter fortsetzt. Der signifikante Aufwuchs seit dem Berichtsjahr 2019 resultiert aus der zunehmenden Gewährung sogenannter Bildungs-, Studien- oder auch Teamtage zu Fort- und Weiterbildungszwecken für die gesamte Belegschaft.

In 83,76 Prozent aller Einrichtungen werden Zeiten für gemeinsame Fort- und Weiterbildung gewährt. Der Umfang erstreckt sich von einem halben bis hin zu vier Bildungs- und Teamtagen im Jahr. Sie werden sowohl im Block als auch einzeln genutzt.

Schließzeiten im Sinne von Betriebsferien erstreckten sich über einen Zeitraum von einer (acht Nennungen) über zwei (zwei Nennungen) und drei (drei Nennungen) bis vier Wochen (eine Nennung). Insgesamt 14 Einrichtungen nutzen Betriebsferien, das entspricht einem Anteil von 7,33 Prozent. Vertretungsregelungen erfolgten in den meisten Fällen über andere Einrichtungen desselben Trägers.

Die rückläufige Tendenz der Vertretungsregelungen bei Schließzeiten gesamt korrespondiert eng mit dem Anstieg an Bildungstagen, für die aufgrund ihrer geringen Anzahl (i. d. R. ein bis zwei Mal pro Jahr) keine Vertretung vorgesehen wird. Diese Schließzeiten werden frühzeitig mit den Eltern kommuniziert.

4 Regelmäßige kostenpflichtige Angebote

4.1 Vorbemerkungen

Ein Anteil von 57,1 Prozent aller Einrichtungen hält kostenpflichtige Angebote vor, wobei der Trend moderat rückläufig ist. Die Angebotspalette ist breit gefächert und regional unterschiedlich ausgeprägt. Im Berichtsjahr entfielen Ø 1,65 Angebote auf eine Einrichtung mit Angeboten, das entspricht einem Rückgang von 28,2 Prozent seit 2010.

Für die Zeit der Interessenfindung der Kinder werden vielerorts kostenfrei sogenannte Schnupperkurse mit den Anbietern ausgehandelt, allerdings bleibt ein adäquates Angebot für die Zielgruppe der Kinder aus sozial benachteiligten Elternhäusern eher unberücksichtigt.

Grundsätzlich wird aus fachlicher Sicht eingeschätzt, dass zusätzliche Angebote, die für die Kinder kostenpflichtig bereitgestellt werden, inhaltlich auch über die verschiedenen Bildungsbereiche des Sächsischen Bildungsplanes abgedeckt sind und von daher in den pädagogischen Alltag der Einrichtungen Eingang finden. Wenn durch Eltern und deren Vertretungen trotz dieser Tatsache ein zusätzlicher Bedarf gesehen wird, sollte das Angebot so konzipiert werden, dass eine Ungleichbehandlung von sozial benachteiligten Kindern vermieden werden kann. Das ist regelmäßig dann der Fall, wenn für diese Zielgruppe die Angebote kostenfrei gestellt werden.

Berichtsjahr	Anteil der Kitas mit kostenpflichtigen Zusatzangeboten	<u>davon</u> Anteil mit kostenlosen Schnupperkursen	<u>davon</u> für sozial benachteiligte Kinder
2010	69,5%	67,0%	k. A.
2011	65,7%	55,3%	2,7%
2012	70,3%	58,5%	2,4%
2013	69,2%	55,7%	5,1%
2014	72,0%	50,0%	5,5%
2015	71,0%	75,9%	2,9%
2016	71,9%	74,8%	3,3%
2017	73,2%	73,4%	0,7%
2018	67,5%	67,7%	0,0%
2019	64,8%	67,7%	3,5%
2020	59,7%	67,5%	5,1%
2021	57,3%	60,0%	1,5%
2022	55,6%	61,9%	4,6%
2023	57,1%	57,8%	7,9%

Tab. 4: Entwicklung der kostenpflichtiger Zusatzangebote

4.2 Übersicht

Um eine bessere Übersichtlichkeit zu erreichen, sind themenbezogen bestimmte Angebote in Oberbegriffen zusammengefasst worden. Der Bereich *Sportangebote* umfasst neben dem Eislaufen auch Schwimmen, Reiten, Rückenschule und sonstige Sportangebote. Unter dem Oberbegriff *Hauswirtschaft* wurden die Angebote Backen, Kochen und Handarbeiten gebündelt. Der Oberbegriff *künstlerische Angebote* umfasst sowohl Tanzen als auch musikalische Früherziehung sowie Instrumentalunterricht.

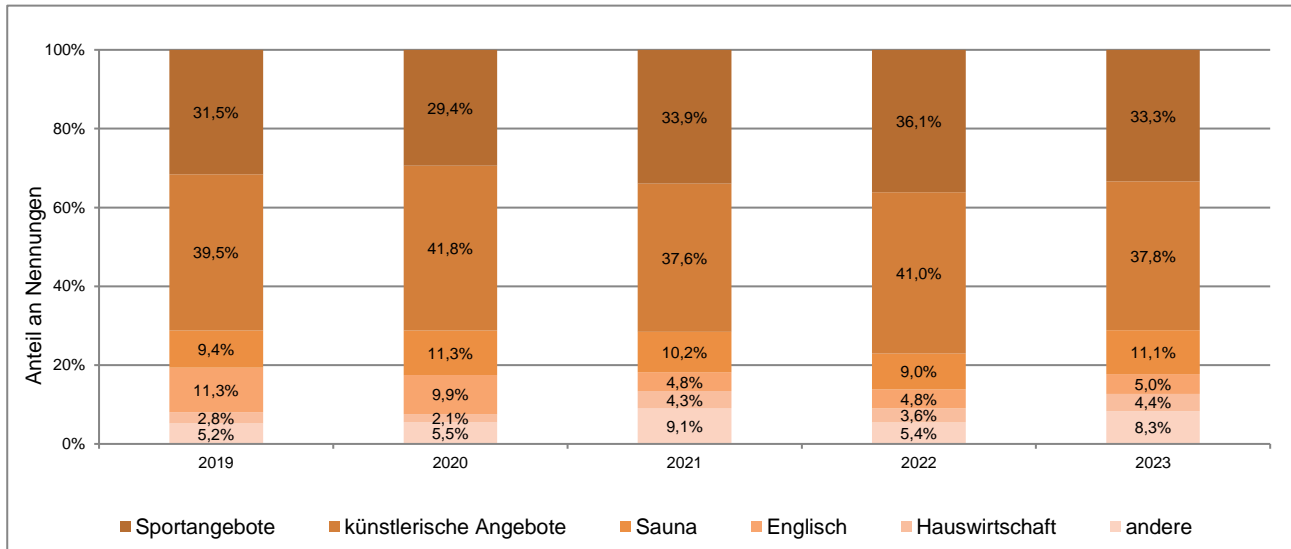


Abb. 1 Verteilung kostenpflichtiger Angebote

5 Personal

5.1 Fachkräftebestand³

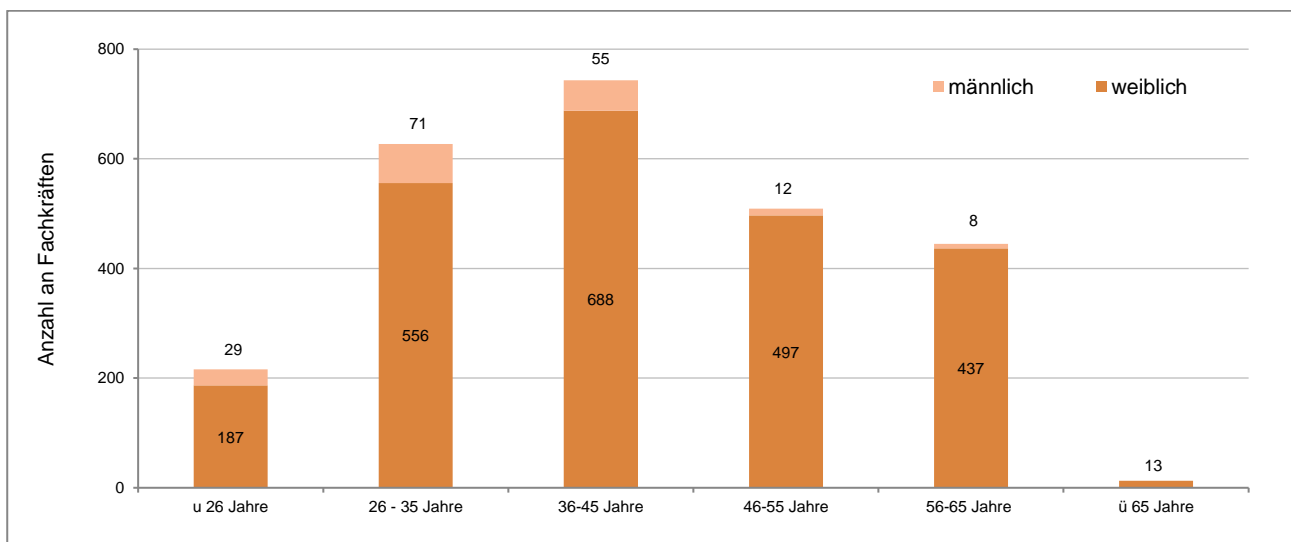


Abb. 2 Fachkräftebestand nach Alter und Geschlecht (31.12.2023)

³ Für die Jahre 2021 bis 2023 lagen nicht alle Daten vor.

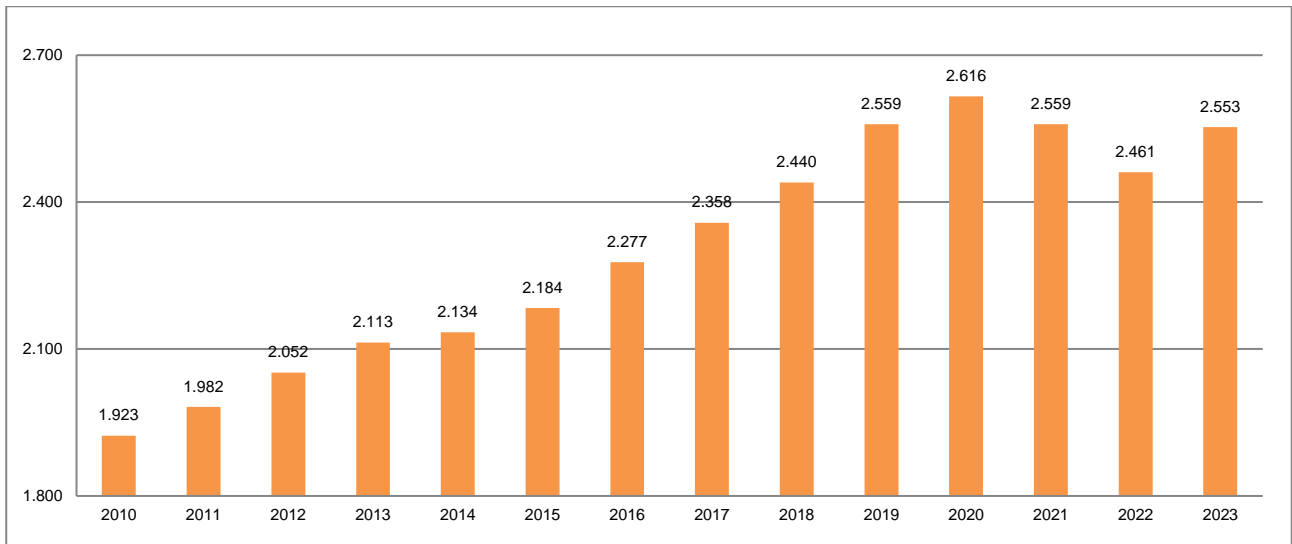


Abb. 3 Entwicklung der Anzahl an pädagogischen Fachkräften (gesamt)

Die ausgewiesene Anzahl aus den Abbildungen 2 und 3 bezieht sich auf Personen und nicht auf Vollzeitäquivalente (VZÄ). Da sich die Wochenarbeitszeit der pädagogischen Fachkräfte im vergleichbaren Zeitraum kaum verändert hat, zeigt diese Entwicklung sehr eindrucksvoll den tatsächlichen personellen Zuwachs, er beträgt im Jahr 2020 im Vergleich zum Jahr 2010 36,04 Prozent⁴. Die Ausweitung des Rechtsanspruches auf den Krippenbereich sowie Personalschlüsselverbesserungen zeichnen sich ursächlich für diesen Trend.

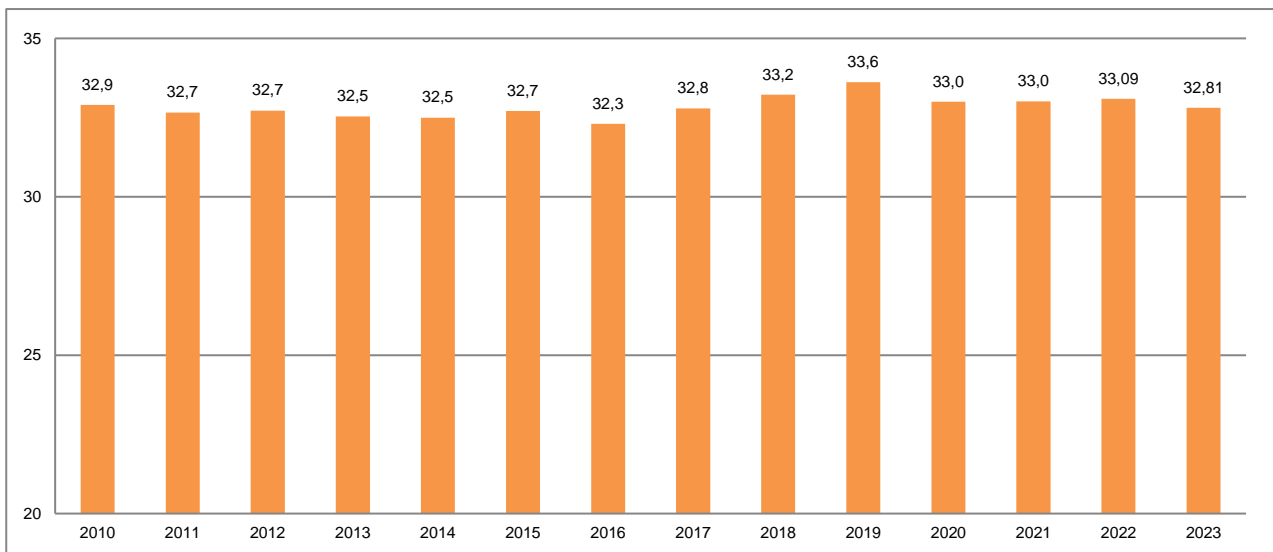


Abb. 4 Durchschnittliche Wochenarbeitszeit in Stunden

Im selben Zeitraum unterlag die Höhe der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit der pädagogischen Fachkräfte nur marginalen Schwankungen. Mehr- und Minderbedarfe, die sich aus den tatsächlichen Betreuungsbedarfen ergibt, kann über flexible Arbeitsverträge der pädagogischen Fachkräfte abgedeckt werden. Durch diese seit Jahren etablierte Praxis wird ein bedarfsgerechter Personaleinsatz abgesichert und auftretende Schwankungen im erforderlichen Personalschlüssel ausgeglichen.

⁴ Die Jahre 2021 bis 2023 blieben unberücksichtigt.

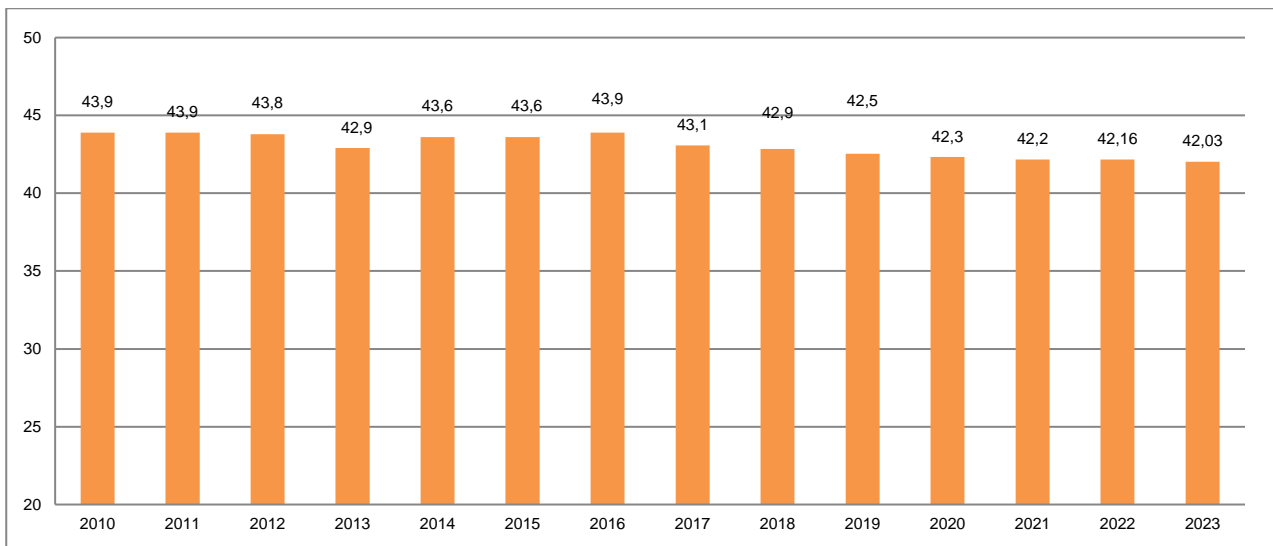


Abb. 5 Durchschnittliches Lebensalter in Jahren

Es bleibt abzuwarten, ob mit Übergang der geburtenstarken Jahrgänge von 1960 bis 1965 (sog. Generation der „Baby-Boomer“) in den Ruhestand mit einer signifikanten Verjüngung der pädagogischen Fachkräfte zu rechnen ist.

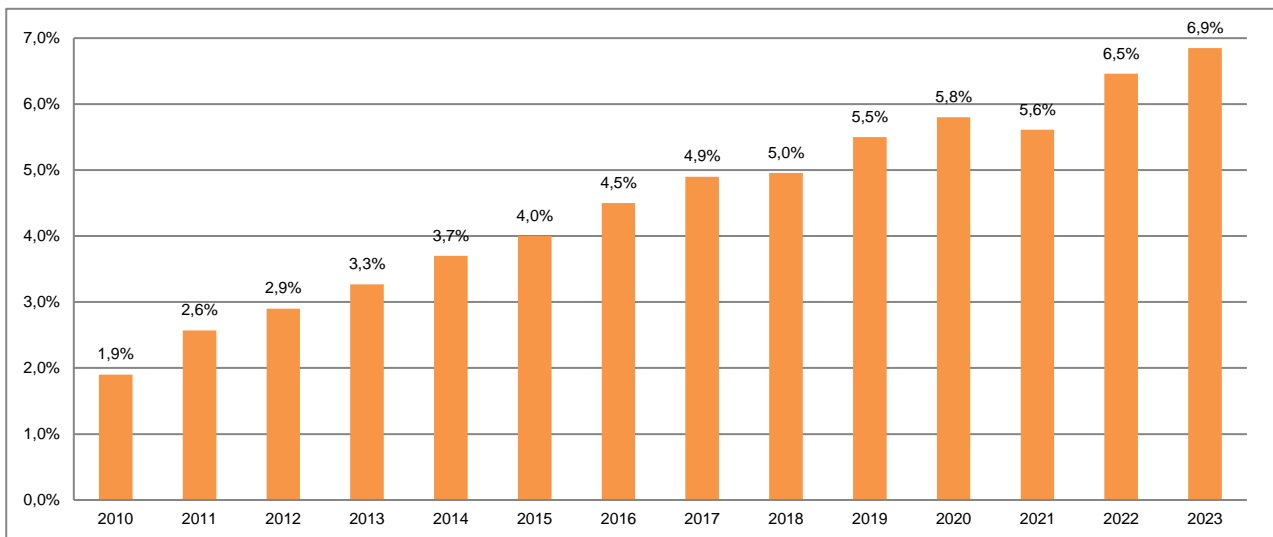


Abb. 6 Anteil an männlichen Fachkräften.⁵

Das Berufsbild Erzieher ist traditionell weiblich geprägt. Erfreulicherweise steigt der Anteil an männlichen Fachkräften stetig an wenn auch auf niedrigem Niveau. Dieser positive Trend umfasst sowohl die Leitungsebene als auch den Erzieherbereich.

⁵ Für die Jahre 2021 bis 2023 lagen nicht alle Daten vor.

5.2 Multiprofessionalität der pädagogischen Fachkräfte

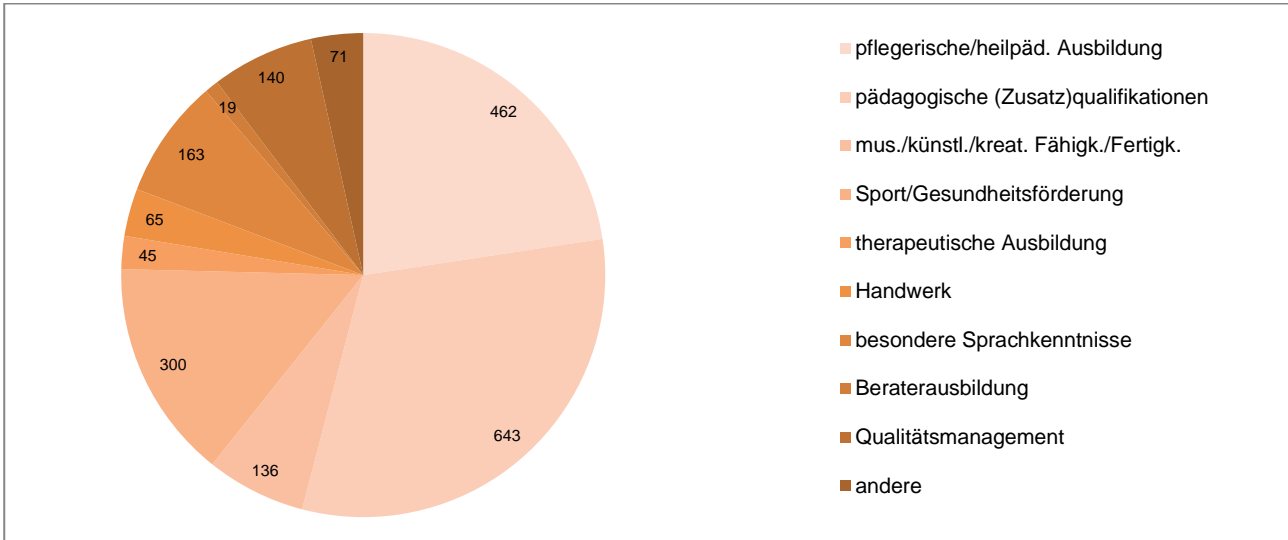


Abb. 7 Fachkräfte mit speziellen Kenntnissen/Ausbildungen

Der besseren Übersichtlichkeit halber sind auch hier Gruppen von speziellen Kenntnissen und Ausbildungen zusammengefasst worden. Konkret umfasst der Bereich *Pflegerische/heilpädagogische Ausbildung* die Heilpädagogische Zusatzausbildung, den Berufsabschluss (staatlich anerkannter) Heilpädagoge sowie den Abschluss Heilerziehungspfleger. Unter der Gruppe der *Pädagogischen (Zusatz)qualifikationen* werden Sozialpädagogen, Praxisanleiter, Religionspädagogen, Montessori- und Fröbeldiplome subsumiert. Die Gruppe im Bereich *Sport/Gesundheitsförderung* umfasst Sportpädagogen, Rettungsschwimmer, Übungsleiter, zertifizierte Kneippweiterbildung oder Ernährungsberater. Der Bereich *Besondere Sprachkenntnisse* umfasst die Gehörlosensprache. Im Bereich *Beraterausbildung* werden sowohl systemischer Berater und Therapeuten als auch psychologische Berater zusammengefasst. Unter *Therapeutische Ausbildung* werden Abschlüsse in den Bereichen Logopädie, Ergotherapie, Motopädie und Physiotherapie subsumiert.

5.3 Qualifikationen der Leitungskräfte

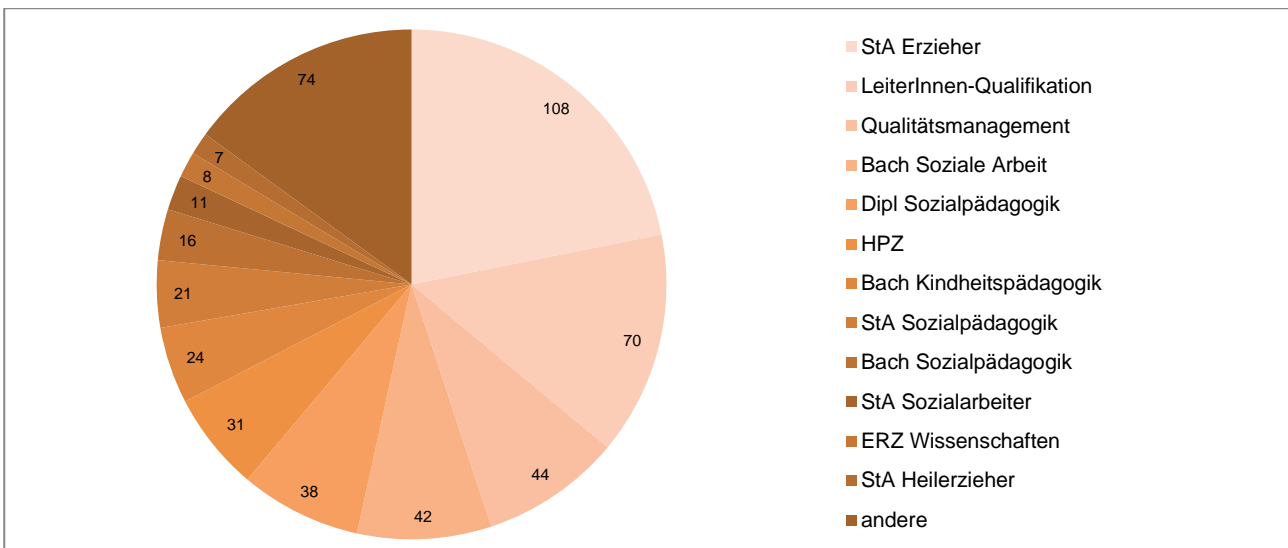


Abb. 8 Qualifikationsabschlüsse der Leitungskräfte

Das Ausbildungsfeld der Leitungskräfte für Kindertageseinrichtungen ist ebenfalls sehr breit gefächert. Naturgemäß nehmen die Abschlüsse Sozialpädagogik sowie die Erzieherausbildung in Kombination mit der Qualifikation für Leitungskräfte eine Favoritenstellung ein.

5.4 Fachkräftebedarf und Personalgewinnung

Für einen mittelfristigen Zeitraum (erfragt wurde der Zeitraum von 2024 bis einschließlich 2028) haben im Berichtsjahr 135 (2022: 143, 2021: 142, 2020: 151, 2019: 149, 2018: 147) Kindertageseinrichtungen unseres Landkreises das Ausscheiden mindestens einer pädagogischen Fachkraft angezeigt (entspricht einem Anteil von 70,7 Prozent (2022: 75,66 Prozent, 2021: 74,0 Prozent, 2020: 77,0 Prozent, 2019: 76,0 Prozent, 2018: 74,62 Prozent)).

Im Jahr 2024 scheiden demnach insgesamt 111 Fachkräfte überwiegend aus Altersgründen aus (entspricht ca. 91,02 VzÄ), 2025 werden weitere 58 Fachkräfte (47,56 VzÄ), 2026 52 Fachkräfte (42,64 VzÄ), 2027 43 Fachkräfte (35,26 VzÄ) und 2028 weitere 37 Fachkräfte (30,34 VzÄ) aus dem Berufsleben ausscheiden.

In 56 (2022: 46, 2021: 50, 2020: 45, 2019: 47, 2018: 50) Einrichtungen wird mittelfristig voraussichtlich kein Personal ausscheiden.

Nachfolgende Grafik zeigt den Fachkräftebedarf für einen mittelfristigen Zeitraum, wie er im Berichtsjahr 2023 eingeschätzt und entsprechend angezeigt wurde.

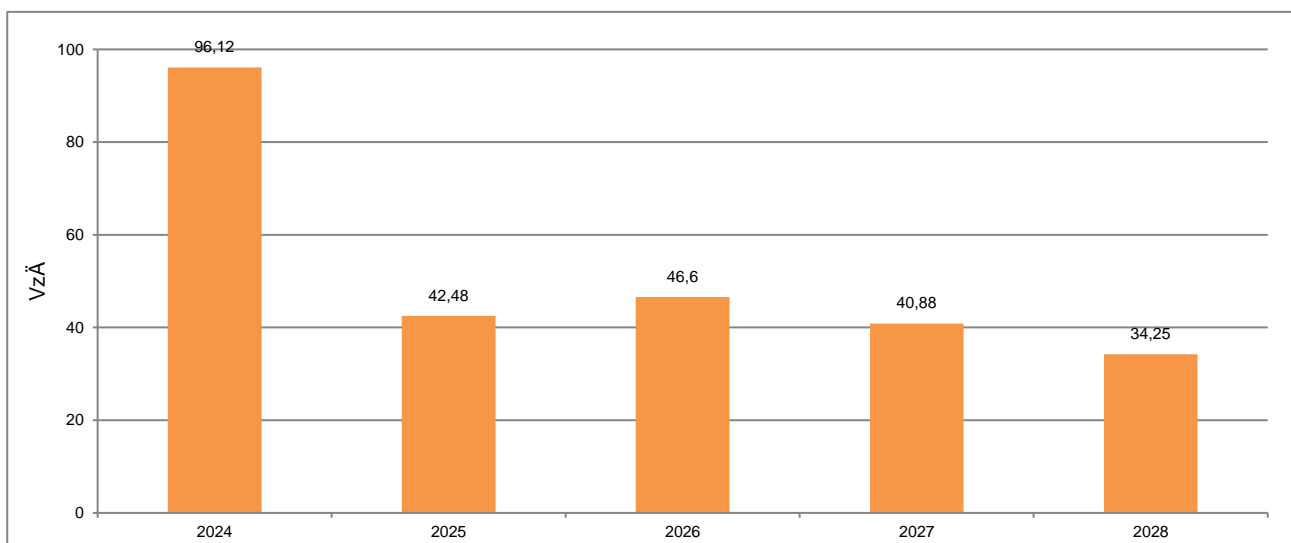


Abb. 9 Angezeigter Fachkräftebedarf (2023)

In Zeiten des Fachkräftemangels gestaltet sich die Personalgewinnung zunehmend komplizierter. Diese Tendenz wird sich in den nächsten Jahren weiter fortsetzen. Dabei herrscht der Fachkräftemangel branchenübergreifend. Verstärkt wird der Fachkräftemangel durch die demografische Entwicklung und die damit einhergehende Überalterung der Gesellschaft.

Im Bereich der Kindertagesbetreuung ist es erst in den vergangenen Jahren gelungen, zumindest einige bildungspolitischen Akzente zu setzen, um dem Fachkräftemangel wirkungsvoll entgegenzutreten zu können. Beispielsweise ist das Sächsische Bildungsstärkungsgesetz die EAZuWVO geändert und die monatliche Zuweisung für jeden Fachschüler (Fachbereich Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik) deutlich erhöht worden, so dass der Schulträger auf die Erhebung von Schulgeld für diesen Bildungsgang verzichten kann, was im Ergebnis die Attraktivität erhöhen kann.

Welche Erfahrungen die Träger von Kindertageseinrichtungen in unserem Landkreis im Bereich Personalgewinnung gemacht haben, wird nachfolgend grafisch dargestellt.

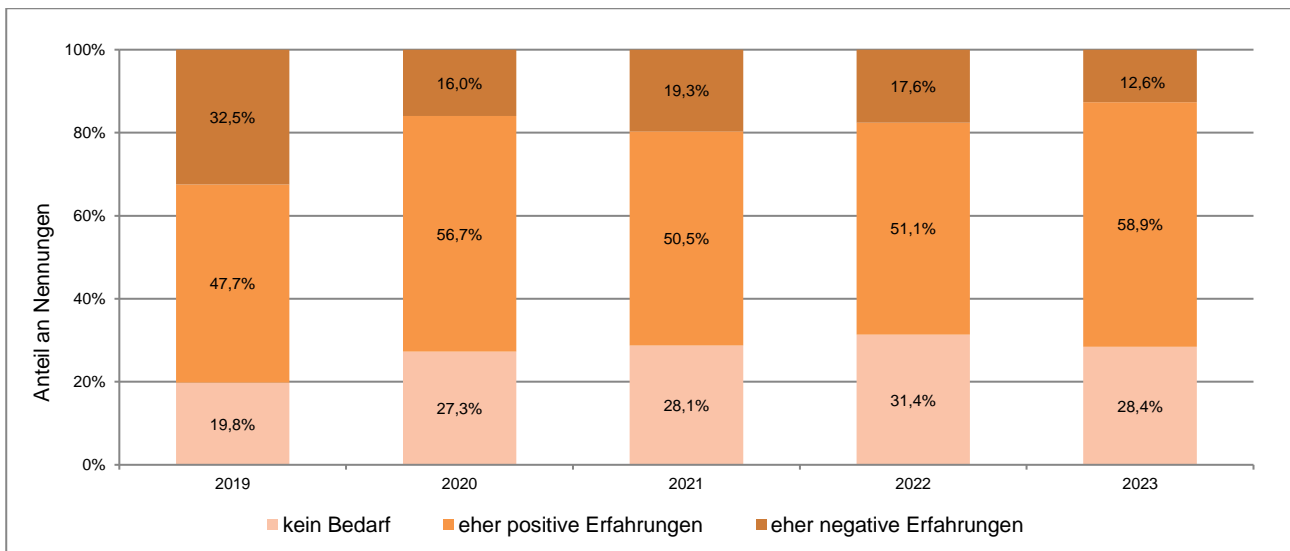


Abb. 10 Erfahrungen bei der Personalgewinnung

Zwar sind die negativen Erfahrungen bei der Personalgewinnung insgesamt zurück gegangen, allerdings bei gleichzeitiger Erhöhung des Anteils derer, die im Berichtszeitraum keinen Bedarf angezeigt haben.

Die benannten Ursachen für negative Erfahrungen bei der Personalgewinnung zeigen deutlich, dass das Problemfeld *zu wenigen bzw. fehlenden Bewerber* signifikant ist, gefolgt vom Problemfeld *fehlende persönliche Eignung*.

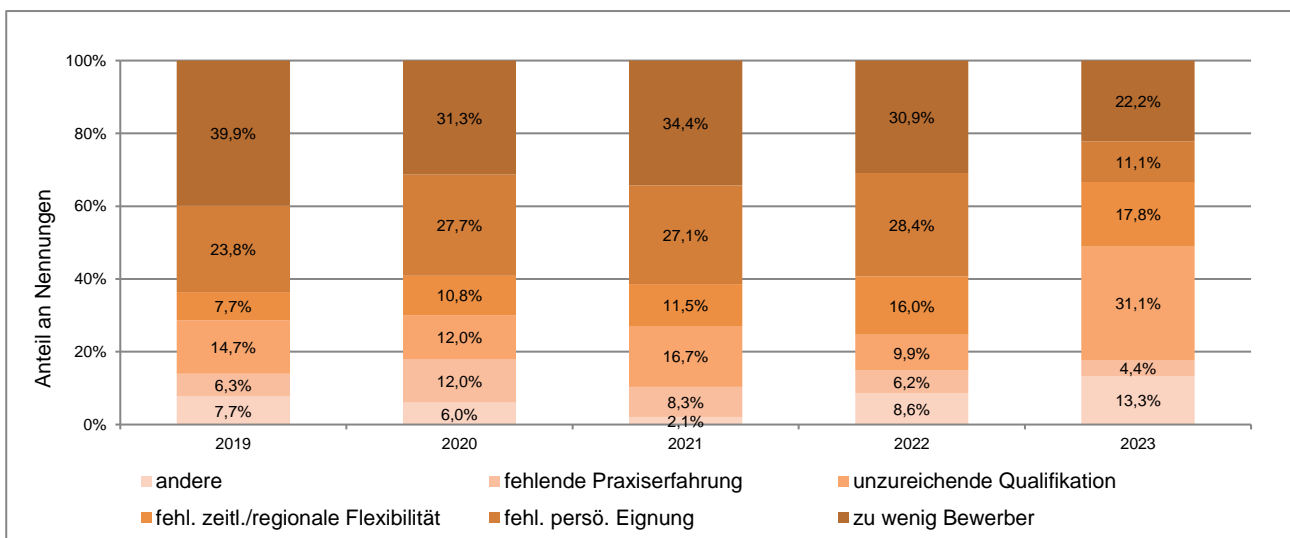


Abb. 11 Gründe für negative Erfahrungen

6 Qualitätsentwicklung

6.1 Pädagogische Fachberatung

Der Landkreis stellt das Angebot an pädagogischer Fachberatung mindestens für die kommunal betriebenen Kindertageseinrichtungen in seinem Zuständigkeitsbereich sicher. Dieses Angebot reduziert sich um die Fälle, in denen kreisangehörige Städte und Gemeinden die pädagogische Fachberatung für ihre Kindertageseinrichtungen selbst stellen.

Für Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft stehen deren Träger bzw. Spitzenverbände in der Verantwortung. Je nach personeller Ausstattung und erreichtem Versorgungsgrad wird in

vielen Fällen eine Unterstützung durch den Landkreis erforderlich, um die Beratungsangebote in ausreichendem Maße absichern zu können.

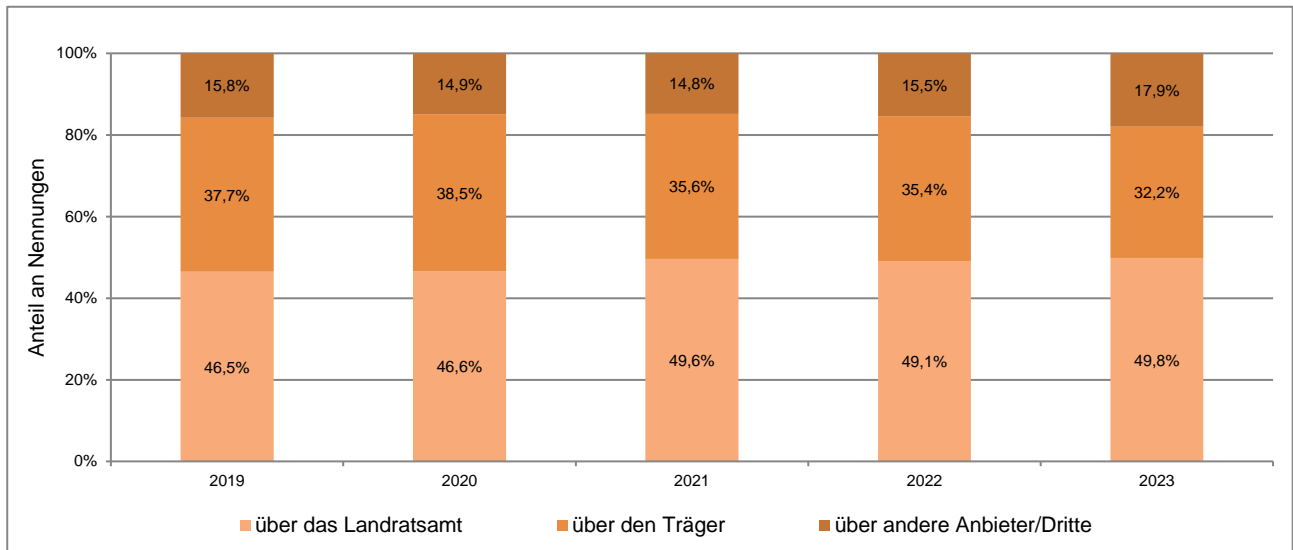


Abb. 12 Träger der Fachberatung

Die Frage danach, ob das Angebot an pädagogischer Fachberatung als ausreichend und bedarfsgerecht wahrgenommen wurde, konnte trotz erheblicher coronabedingter Einschränkungen wie folgt beantwortet werden.

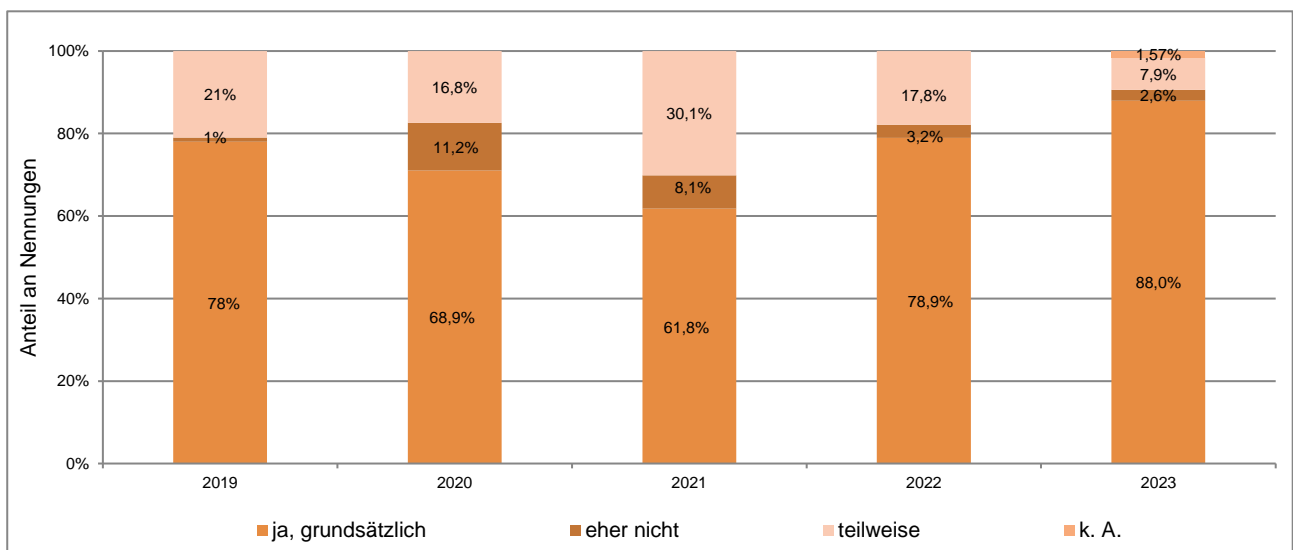


Abb. 13 Einschätzung des Beratungsangebotes

6.2 Fort- und Weiterbildung

Gemäß § 21 Abs. 2 SächsKitaG ist die Fortbildung der pädagogischen Fachkräfte sowie von Kindertagespflegepersonen Aufgabe des Landesjugendamtes und der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Darüber hinaus sollen die Verbände der Träger der freien Jugendhilfe Angebote zur Fortbildung ihrer Mitarbeiter unterbreiten.

Abbildung 14 zeigt, dass die Fortbildungskosten überwiegend von den Trägern der Kindertageseinrichtungen getragen werden. Der Anteil an Kindertageseinrichtungen, in denen die Mitarbeiter selbst in der finanziellen Verantwortung für die Inanspruchnahme von Fortbildung stehen, hat sich im Laufe der letzten Jahre marginalisiert.

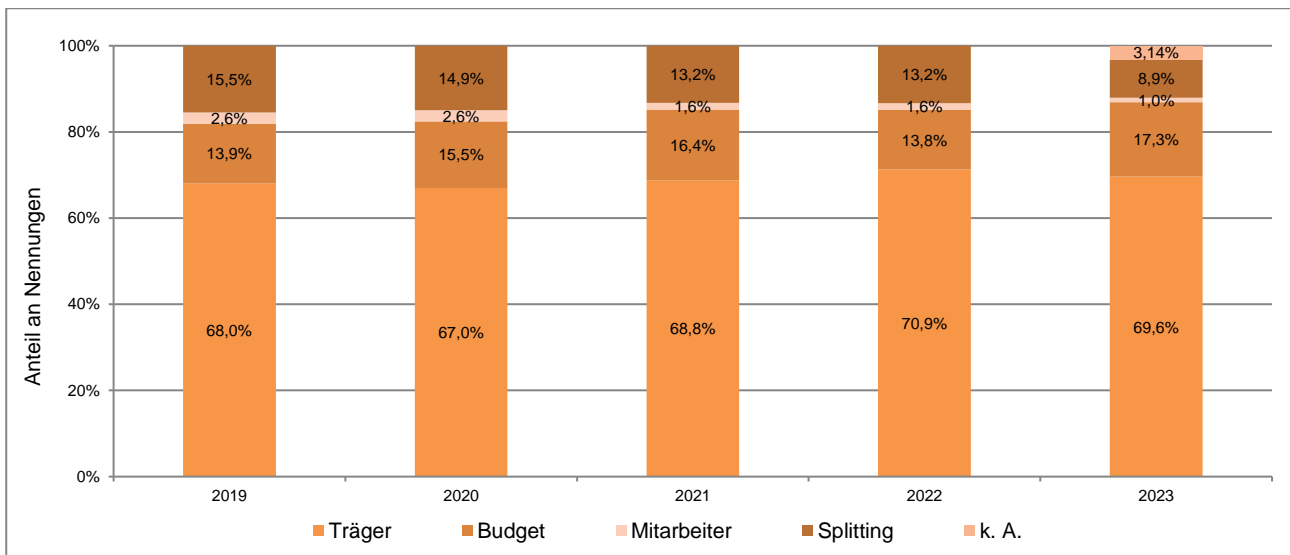


Abb. 14 Träger der Fortbildungskosten

In § 21 Abs. 4 SächsKitaG wird darüber hinaus geregelt, dass die Träger der Kindertageseinrichtungen dafür zu sorgen haben, dass die pädagogischen Fachkräfte regelmäßig Zugang zu Angeboten der Fortbildung und Fachberatung haben.

In § 6 SächsQualiVO⁶ wird diese Forderung präzisiert. Demnach werden für fachliche Fortbildung mindestens 40 Stunden pro Jahr und pädagogische Fachkraft normiert. Im Rahmen der Erhebung wurden zur Vereinfachung die 40 Stunden mit 5 Weiterbildungstagen gleichgesetzt. Abbildung 15 zeigt die durchschnittlich gewährten Fortbildungstage je pädagogischer Fachkraft und manifestiert den kontinuierlichen Negativtrend, der sich in den Jahren 2020, 2021 und in Teilen 2022 aufgrund coronabedingten Ausfälle noch verschärfte. Der leichte Aufwärtstrend im Jahr 2022 lässt eine Kausalität zu den Lockerungen der coronabedingten Einschränkungen vermuten.

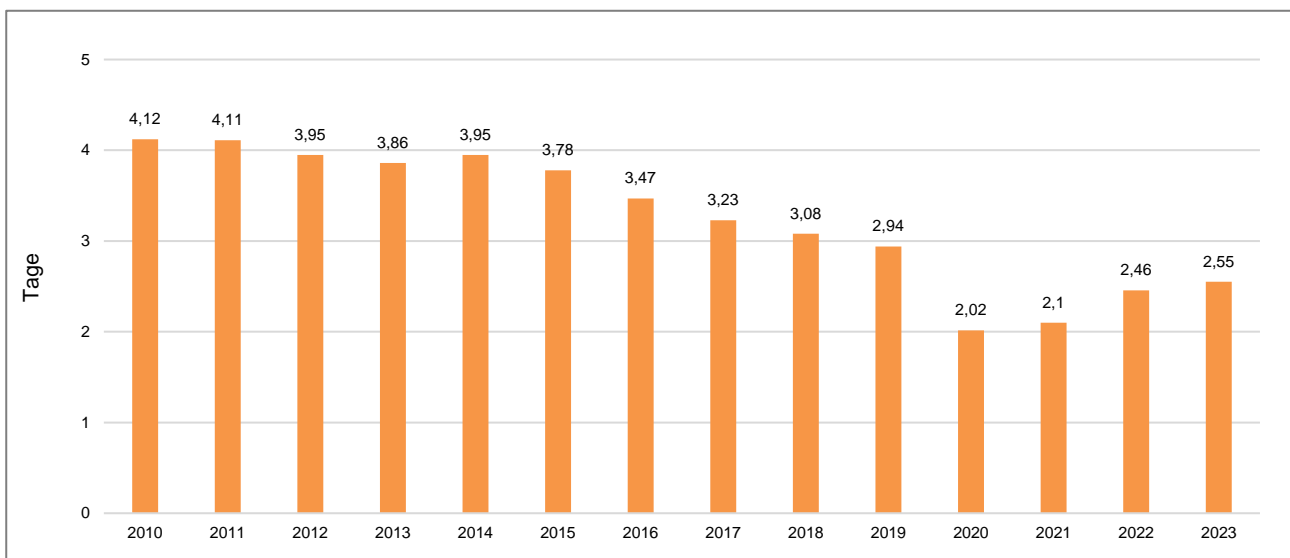


Abb. 15 Gewährte Fortbildungstage pro Fachkraft im Durchschnitt

Als ursächlich für diesen Negativtrend wird der Personalschlüssel benannt, der es nicht zulasse, neben regulären Ausfallzeiten die Zeiten für Fortbildungen zu kompensieren.

⁶ Sächsische Qualifikations- und Fortbildungsverordnung pädagogischer Fachkräfte (SächsQualiVO)

6.3 Fortbildungsbedarf

Der Landkreis sichert die gesetzliche Forderung aus § 21 Abs. 2 SächsKitaG, ein bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Fortbildungsangebot vorzuhalten, über das Kompetenzzentrum für pädagogische Fachkräfte in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege des Landkreises Zwickau (KOM) ab. „Die Angebote greifen gezielt jeweils aktuelle Bedürfnisse, Bedarfe und damit Themen und Anliegen der pädagogischen Fachkräfte aus den Kindertageseinrichtungen auf. Sie ermöglichen ein zeitnahes, ressourcen- und praxisorientiertes Eingehen auf die konkreten Weiterbildungsbedarfe.“⁷ Grundlagen für die inhaltliche und methodische Ausrichtung des Fortbildungsangebotes des KOM bilden der Sächsische Bildungsplan – ein Leitfaden für pädagogische Fachkräfte in Krippen, Kindergärten, Horten und Kindertagespflege sowie die Zielvereinbarungen zwischen dem Landkreis und dem KOM.

Um das Fortbildungsangebot an den tatsächlichen Bedarfen und Bedürfnissen der pädagogischen Fachkräfte ausrichten zu können, finden die durch die Kindertageseinrichtungen angezeigten Bedarfe zu Inhalt und Methodik Eingang in die konzeptionelle Umsetzung des Fortbildungsauftrages für das KOM.

6.3.1 Methodik

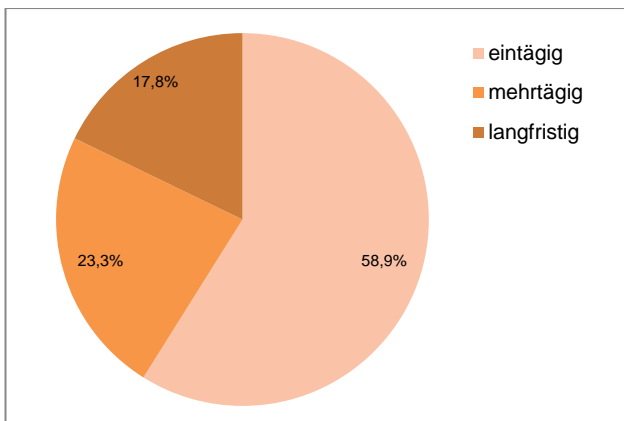


Abb. 16 bevorzugte Dauer (257 N)

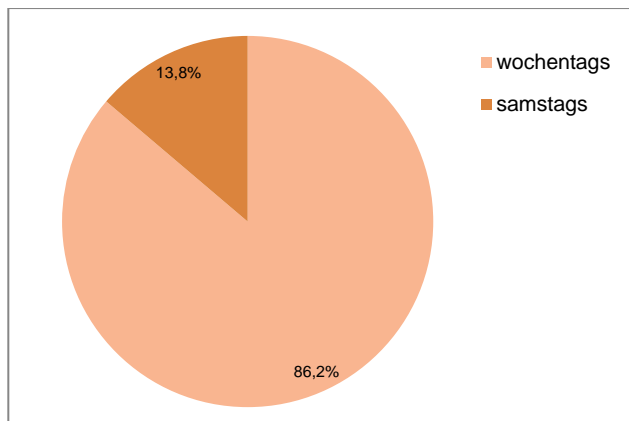


Abb. 17 bevorzugter Wochentag (201 N)

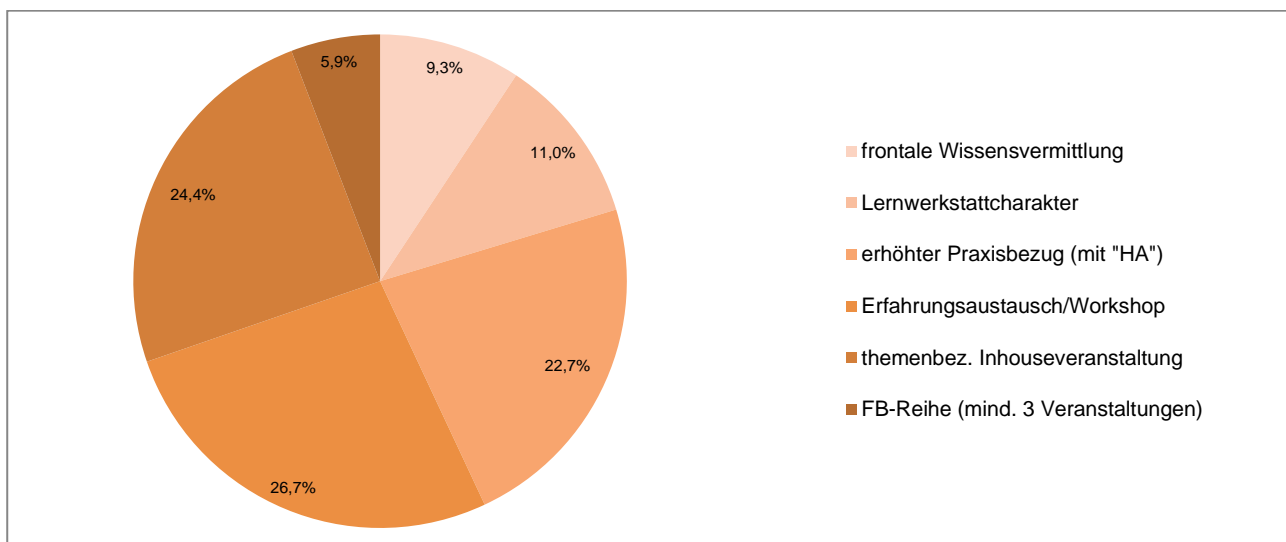


Abb. 18 Methodik der Wissensvermittlung (577 N)

⁷ Konzeption KOM (Februar 2020)

Seit einigen Jahren ist es gemeinsames Anliegen von Landkreis und KOM, in den Methoden der Wissensvermittlung einen Wandel weg vom Frontalunterricht hin zu forschendem Lernen in Werkstattform herbeizuführen. Dabei wird das Ziel verfolgt, das selbständige, eigenverantwortliche Lernen der pädagogischen Fachkräfte in den Fokus zu rücken, ihre individuellen Erfahrungen verstärkt einzubeziehen und die Referenten als Lernbegleiter zu verstehen. Darüber hinaus ist der Bedarf an Inhouse-Veranstaltungen seit dessen Erfassung (sieben Jahre) kontinuierlich hoch, wobei der Raum für Erfahrungsaustausche und Workshoparbeit ebenfalls eine hohe Präferenz in den Kindertageseinrichtungen besitzt.

6.3.2 Inhalt

Die angezeigten Fortbildungsbedarfe im Berichtsjahr sind in ihrer Differenziertheit sehr vielfältig. Sie wurden der besseren Übersicht halber sieben Themenkomplexen zugeordnet.

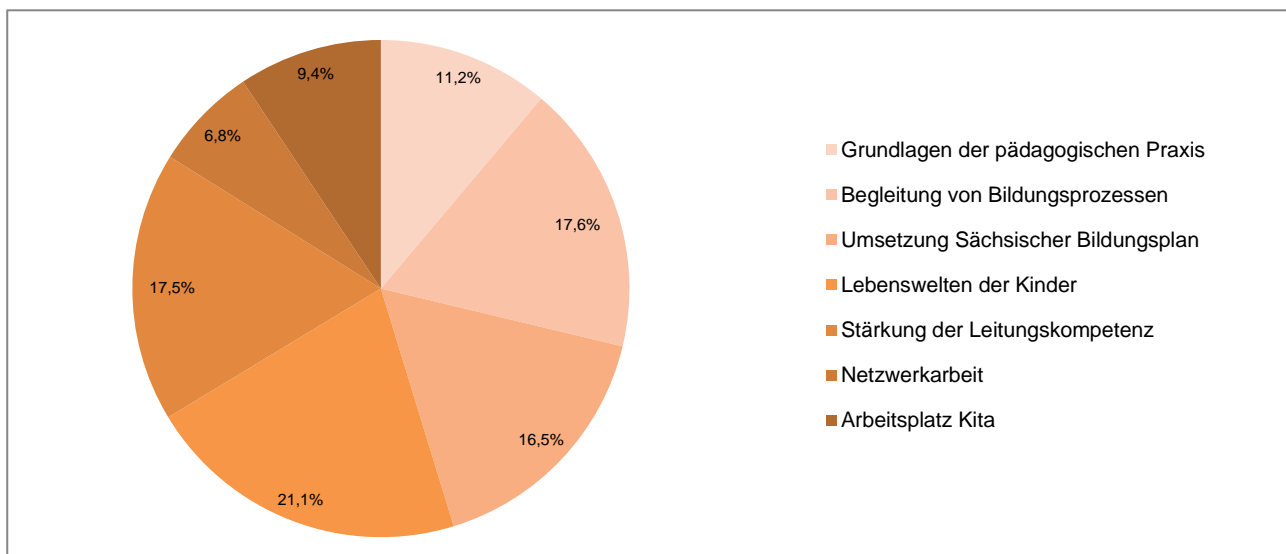


Abb. 19 Angezeigte Fortbildungsbedarfe (2 662 N)

Um die Bedarfsgerechtigkeit im Fortbildungsangebot absichern zu können, werden mit dem KOM jeweils die aktuell angezeigten Bedarfe und deren Priorisierung kommuniziert. Nachfolgende Grafik vermittelt einen Überblick über die Verteilung im Berichtsjahr 2023.

Rund die Hälfte aller Bedarfsanmeldungen entfällt auf 13 von insgesamt 42 Themenbereichen, d. h. die Rubrik *andere Themenbereiche* umfasst weitere 29 Themenbereiche.

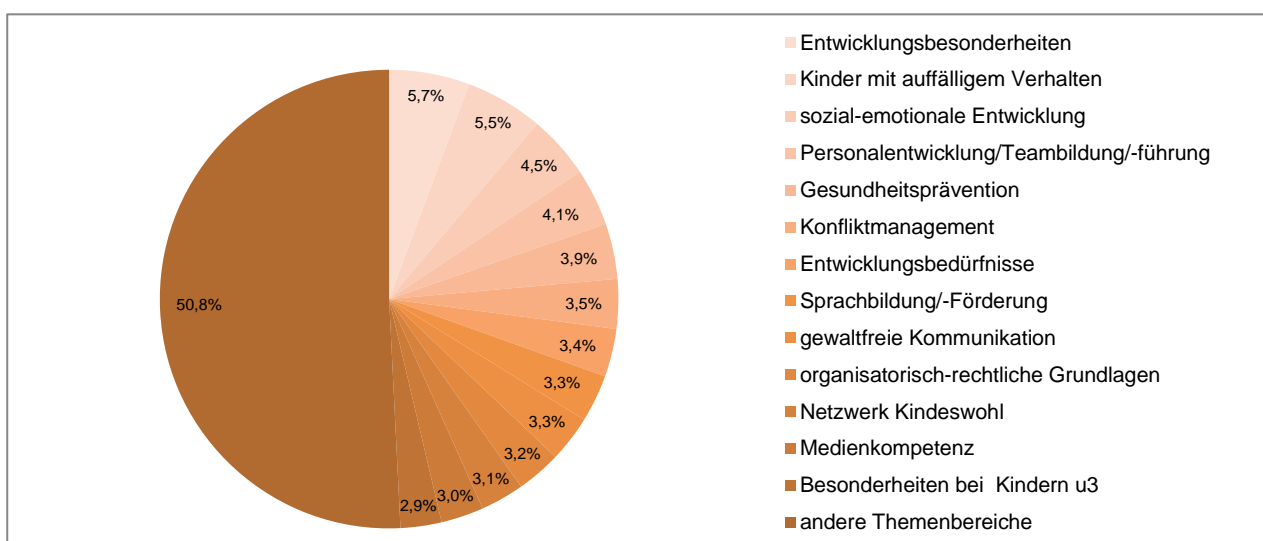


Abb. 20 Priorisierung der angezeigten Fortbildungsbedarfe (2 662 N)

6.4 Qualitätsentwicklungskonzepte

Um das Angebot der pädagogischen Fachberatung zielgerichteter und dabei nachhaltig auszurichten, wurden Fragen zur Ausgangssituation gestellt. Aus der Anzahl der Nennungen lässt sich ableiten, dass in einigen Einrichtungen kombinierte Formen von Qualitätsentwicklungskonzepten entwickelt und angewendet werden. Allein 41,9 Prozent aller Nennungen entfallen auf das interne Qualitäts-Feststellungsverfahren PädQuis – Pädagogische Qualität in Tageseinrichtungen für Kinder bis Schuleintritt. Horte nutzen für die Reflexion und Weiterentwicklung ihrer Arbeit überwiegend das Qualitätsentwicklungskonzept QUASt – Qualität in Tageseinrichtungen und Offenen Ganztagschulen (entspricht einem Anteil von 19,6 Prozent aller Nennungen).

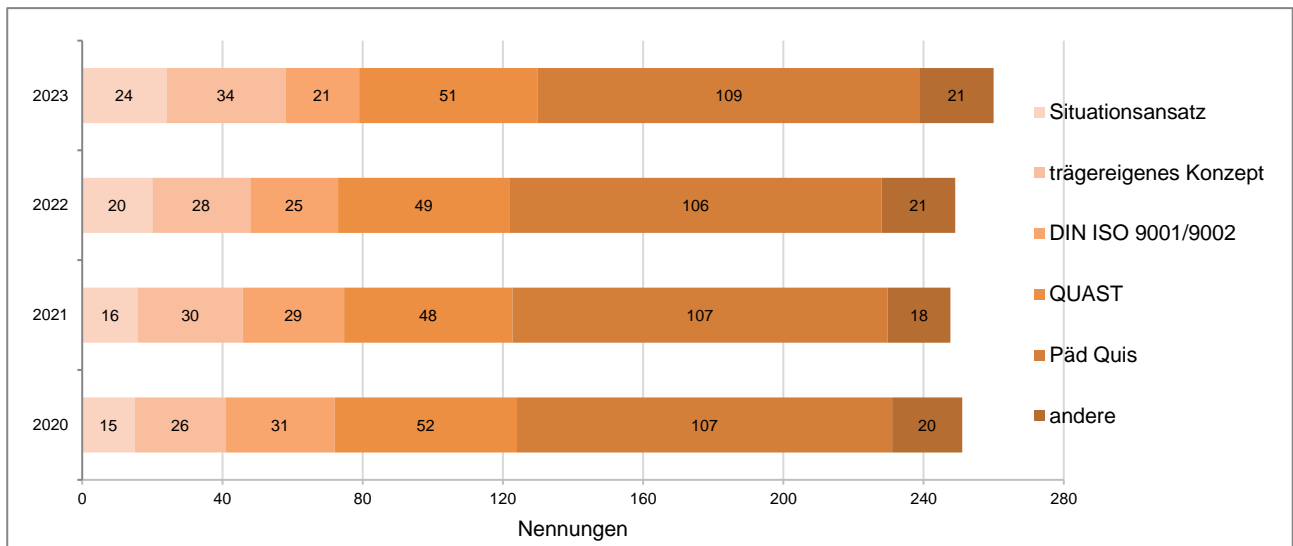


Abb. 21 Qualitätsentwicklungskonzepte

Nachfolgende Übersichten zeigen jeweils einen Überblick über den Verantwortungsträger für eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung sowie die zeitlichen Intervalle, in denen sich mit dieser Thematik auseinandergesetzt wird.

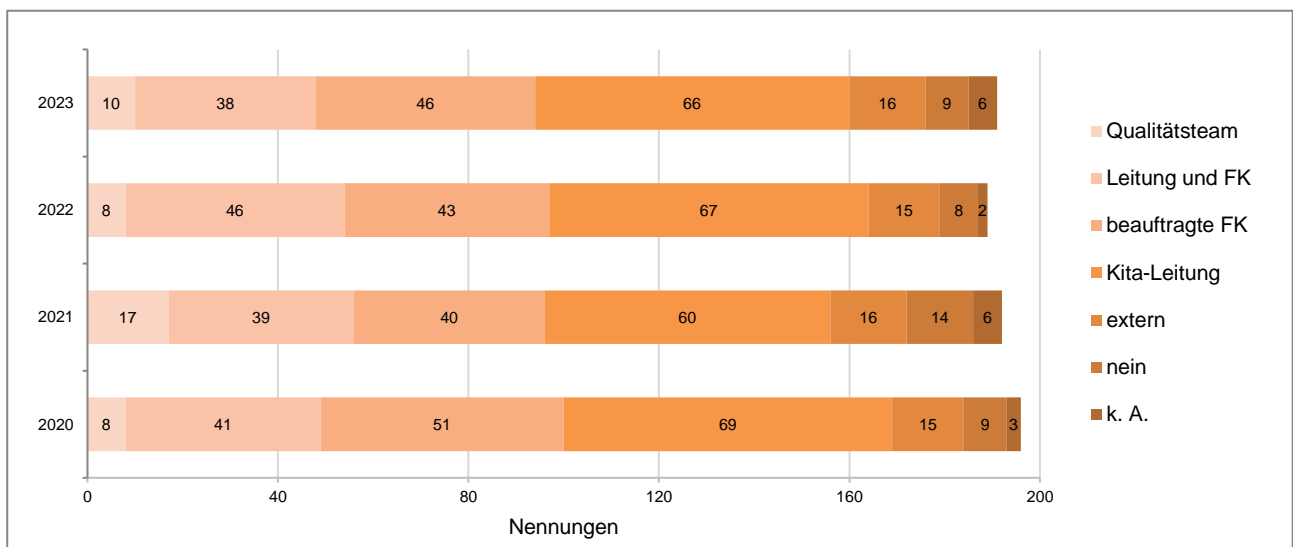


Abb. 22 Qualitätsbeauftragte in der Kita

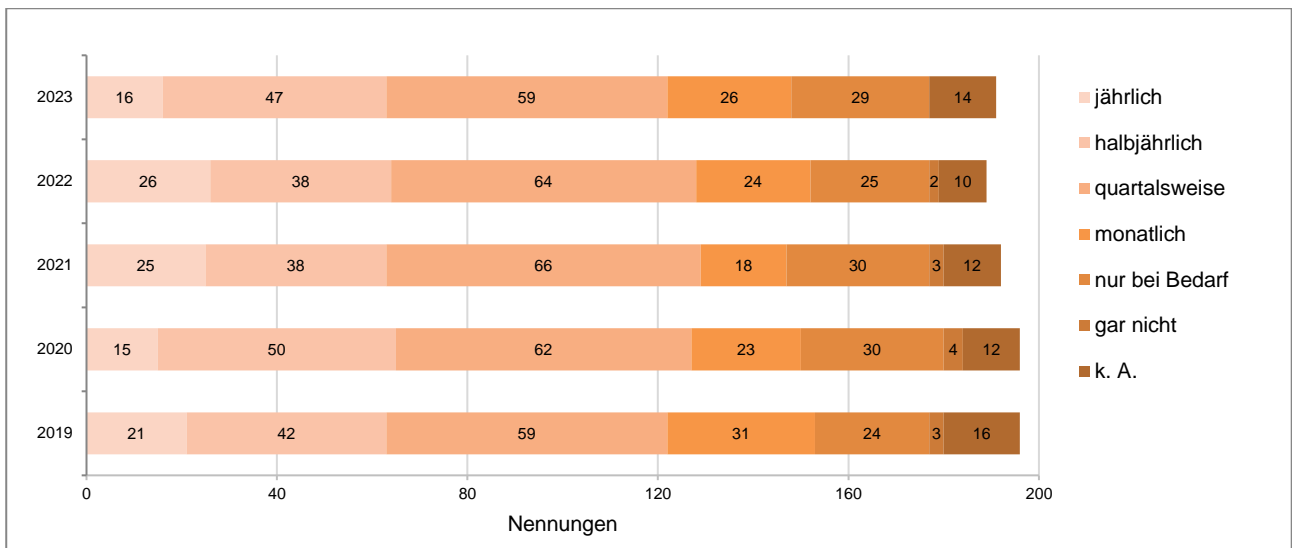


Abb. 23 Fortschreibungsintervall für Qualitätsentwicklung

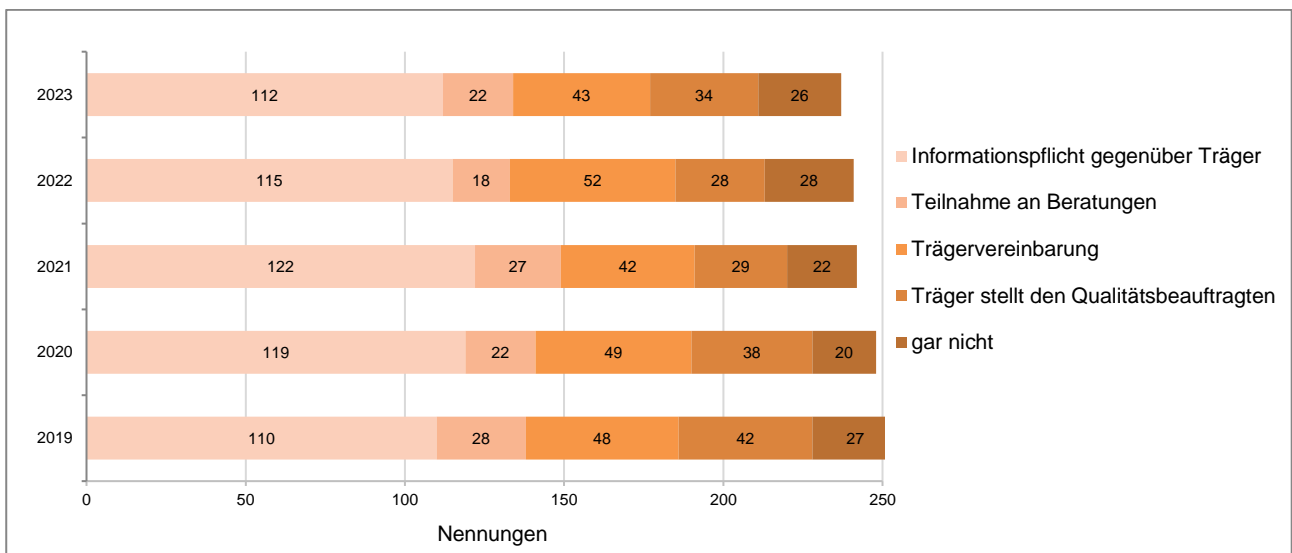


Abb. 24 Beteiligung des Trägers an der Qualitätsentwicklung

Um den vielschichtigen Anforderungen an Kindertageseinrichtungen fachlich und sachlich gerecht werden zu können, bedarf es einer nachhaltigen Qualitätsentwicklung und –sicherung, die sich vorrangig an den Bedarfslagen der Kinder orientiert.

Die Verantwortung dafür trägt gem. § 21 Abs. 1 SächsKitaG der jeweilige Träger, demnach soll die Qualität der Arbeit in den Einrichtungen mittels geeigneter Maßnahmen sichergestellt und weiterentwickelt werden. Die Qualitätssicherung soll in den Konzeptionen festgeschrieben werden. Für die umfassende Einbindung des Trägers in den Prozess hat sich das Instrument *Trägervereinbarung* bewährt. Hier werden die verantwortlichen Mitarbeiter für die Qualitätsentwicklung in der Kindertageseinrichtung und beim Träger, die Form der Zusammenarbeit sowie die Ziele der Qualitätsentwicklung und der zeitliche Rahmen festgeschrieben. Die Vereinbarung zur Durchführung einer internen Evaluation gilt für alle pädagogischen Fachkräften und die Trägervertreter. Der Prozess der Qualitätsentwicklung wird damit transparent und verbindlich.

7 Einrichtungsspezifische Besonderheiten im Angebot

7.1 Modellprojekte

Sehr viele Kindertageseinrichtungen ergänzen ihre konzeptionelle Arbeit um verschiedene Projekte, die in ihrer Zielsetzung ganz unterschiedlich wirken, in jedem Fall aber Unterstützung bieten sollen. In Abhängigkeit der jeweils vorliegenden Voraussetzungen (räumlich, sächlich, personell, finanziell) sind die Projekte vom Grundsatz eher temporär angelegt und bieten den Einrichtungen die Möglichkeit, eine Verstetigung zu planen, Netzwerke zu knüpfen, Erfahrungen zu sammeln oder gewonnene Erkenntnisse in den Kita-Alltag zu übertragen.

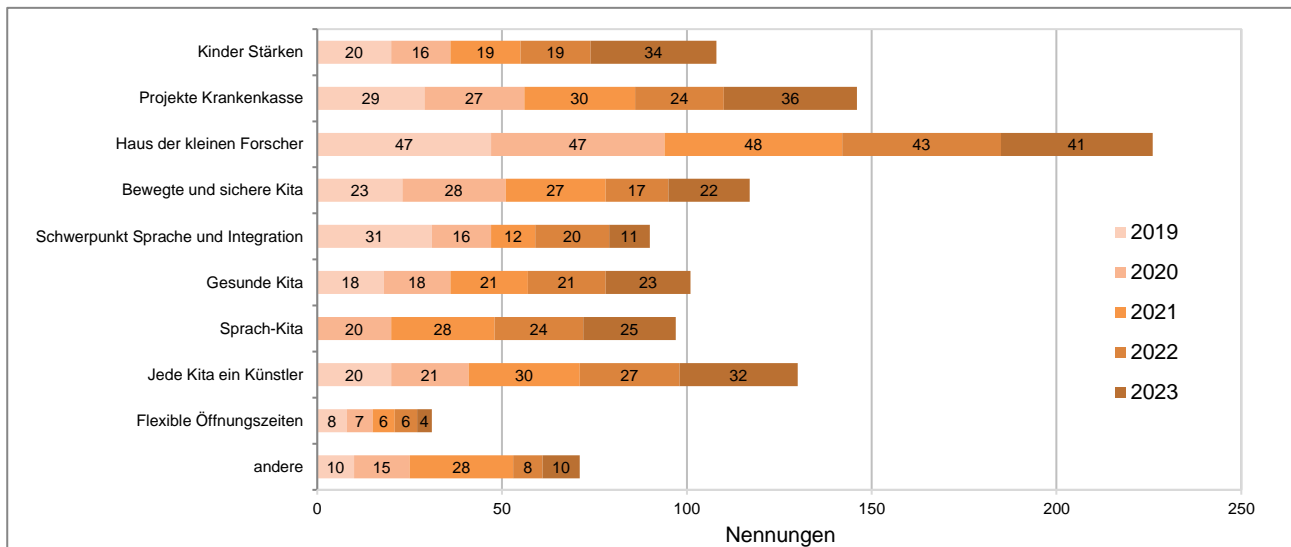


Abb. 25 (Modell)Projekte

7.2 Gruppenoffenes Konzept

Abzüglich der Einrichtungen, die zur Fragestellung keine Angaben machten (33), entfielen 66,7 Prozent auf Kindertageseinrichtungen, in denen gruppenoffen gearbeitet wird, wobei die Voraussetzungen, die gruppenoffenes Arbeiten begünstigen, vor Ort sehr unterschiedlich sind. Auch die konzeptionell gewichtete Ausprägung von gruppenoffenem Arbeiten wird in den einzelnen Erzieherteams recht differenziert betrachtet und bleiben zum Teil auf ausgesuchte Bereiche bzw. bestimmte Anlässe beschränkt.

Der Sächsische Bildungsplan stellt jedes einzelne Kind mit seiner Persönlichkeit, seinen Ressourcen, seinen Interessen und Themen in den Mittelpunkt der pädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen. Er fordert damit eine konsequente Kindorientierung ein, denn Kinder vollziehen ihre Entwicklung durch Eigenaktivität in einer anregungsreichen Umgebung selbst. Die gruppenoffene Arbeit wird dieser Forderung gerecht, indem sie sich an den Bedürfnissen und dem jeweiligen Entwicklungsstand des Kindes ausrichtet.

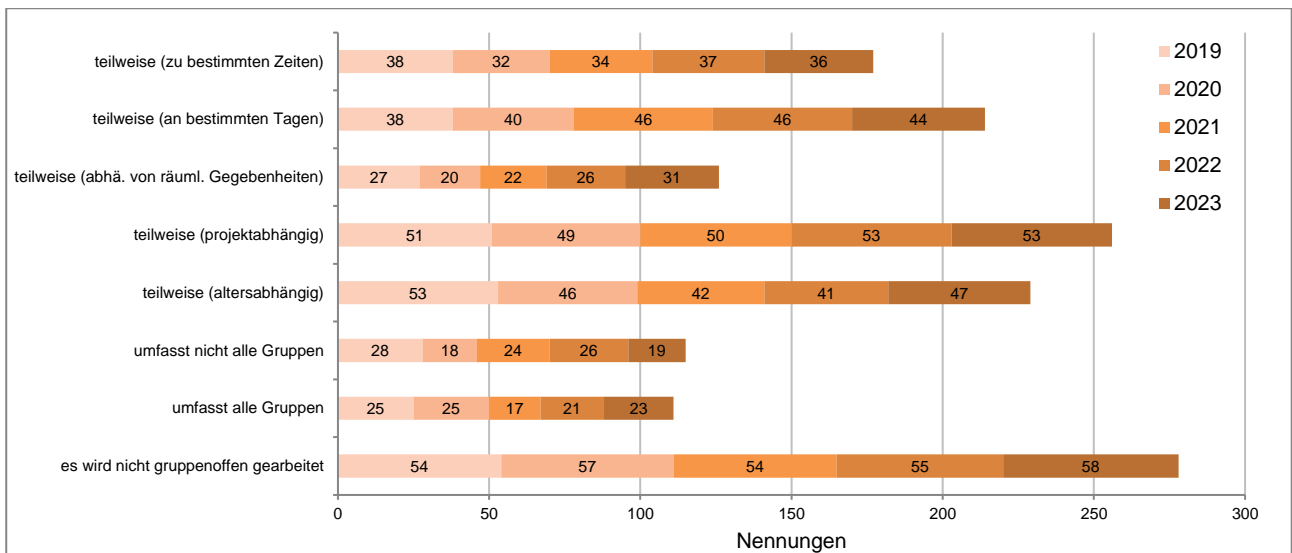


Abb. 26 (gruppen)offenes Konzept

7.3 Altersmischung

Sowohl aus pädagogisch-fachlicher Sicht als auch mit Blick auf eine bedarfsgerechte Versorgung aller anspruchsberechtigten Kinder stellt die Altersmischung eine wesentliche Komponente im Bereich der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen dar.

Altersgemischte Gruppen sind in ihrer Zusammensetzung lebensweltorientiert, Geschwister können zusammen betreut werden, es finden weniger Wechsel statt zugunsten von mehr Kontinuität. Soziales Lernen, Sozialkompetenz, insbesondere Rücksichtnahme und Konfliktlösungsstrategien, Lernen am Modell, Entwicklungsanreize sowie weniger Leistungsdruck für Gleichaltrige sind die gängigen Vorteile von altersgemischten Gruppen. Darüber hinaus sind altersmischte Gruppen von erheblichem Vorteil, um eine bedarfsgerechte und insbesondere zeitnahe Versorgung von anspruchsberechtigten Kindern auch unterjährig gewährleisten zu können, weil sie die dafür erforderliche Flexibilität bieten.

Von den 159 Kindertageseinrichtungen, die Kinder im Elementarbereich betreuen, zeigten abzüglich derer, die keine Angaben machten, 104 Einrichtungen an, eine Betriebserlaubnis zu besitzen, die Altersmischung in mindestens einer Gruppe zulässt. In der pädagogischen Umsetzung unterscheidet man zwischen sogenannter großen (Krippe, Kindergarten und Hort) und kleinen Altersmischung (Krippe und Kindergarten). Von den 104 Kindertageseinrichtungen, die eine entsprechende Erlaubnis besitzen, praktizieren 48 Einrichtungen Altersmischung in allen genehmigten Gruppen. In nur neun Einrichtungen wird keine Altersmischung angeboten, obgleich eine Erlaubnis vorliegt.

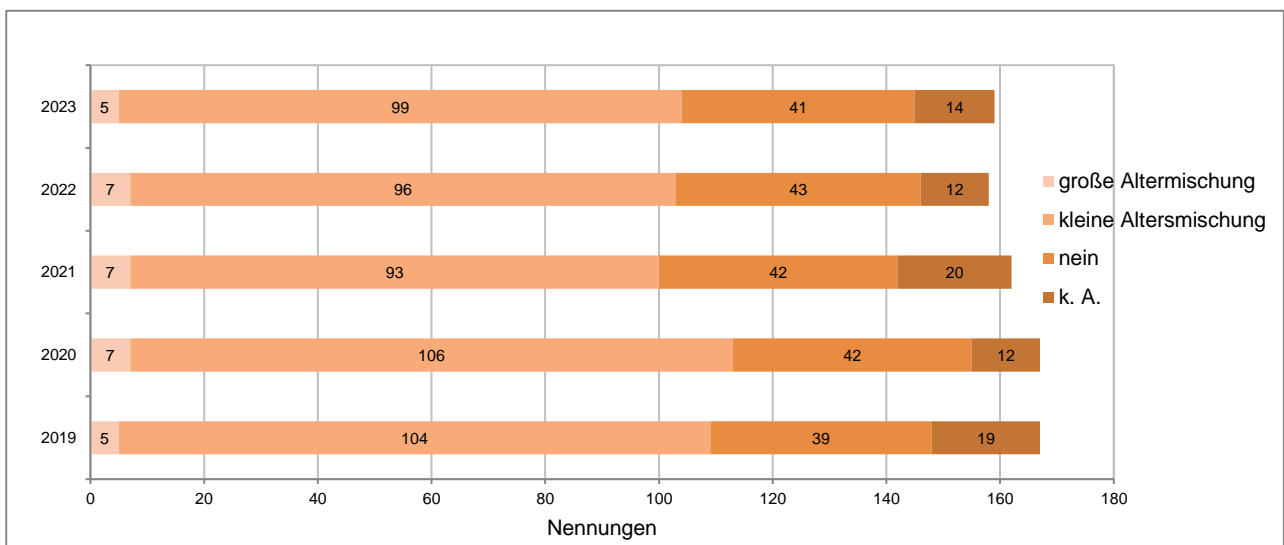


Abb. 27 genehmigte Altersmischung (ohne reine Horte)

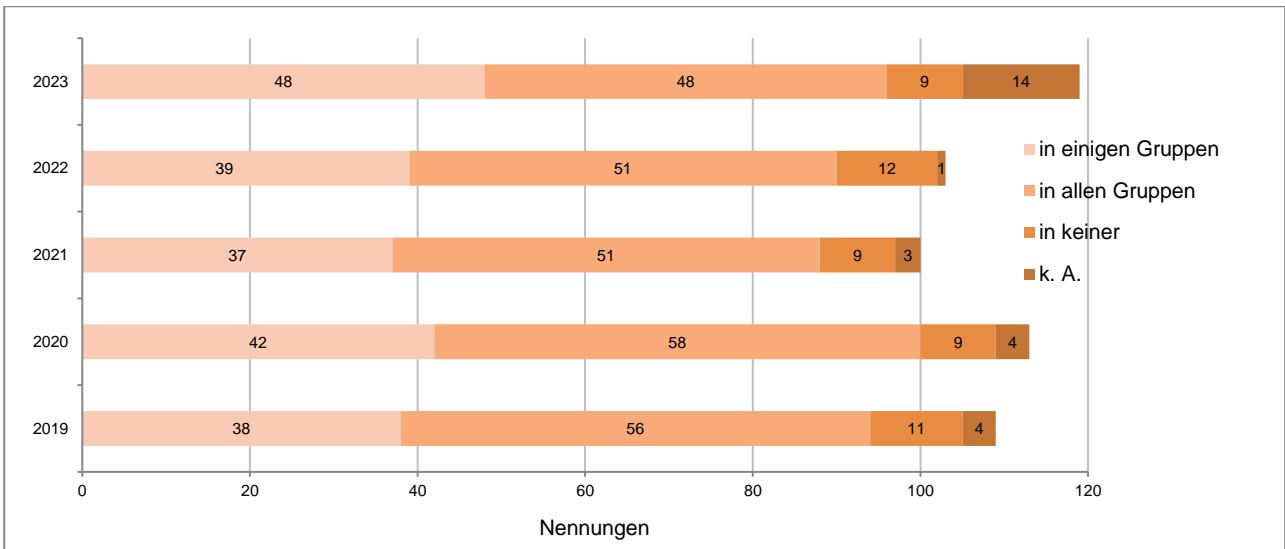


Abb. 28 Umsetzung genehmigter Altersmischung

7.4 Strukturell-sächliche Besonderheiten

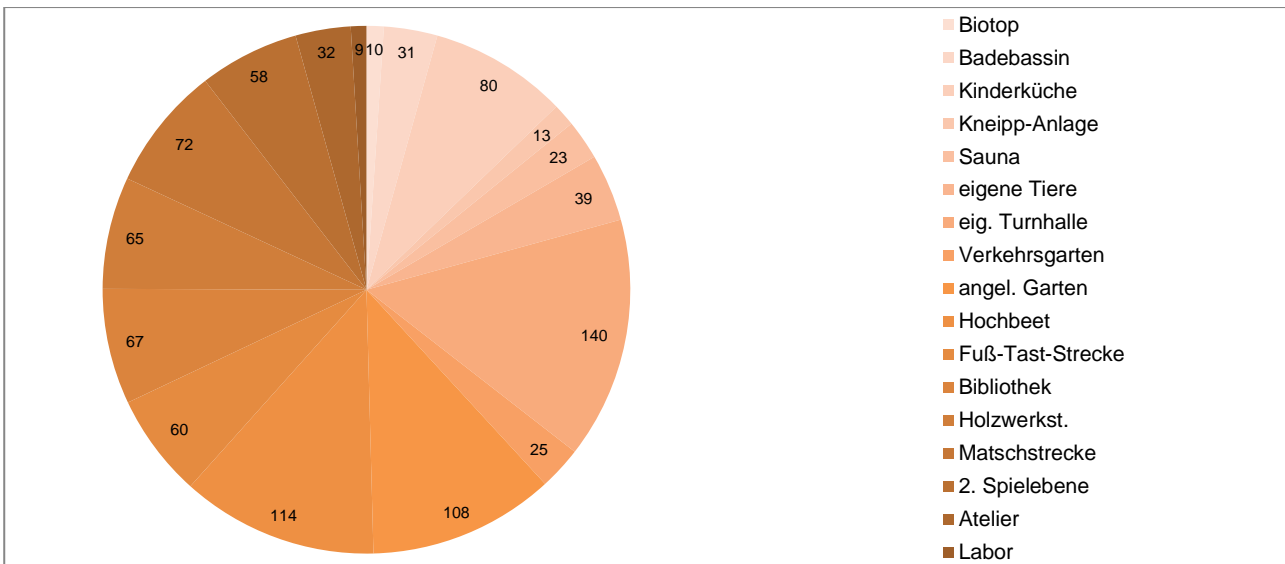


Abb. 29 Strukturell-sächliche Besonderheiten (2023)

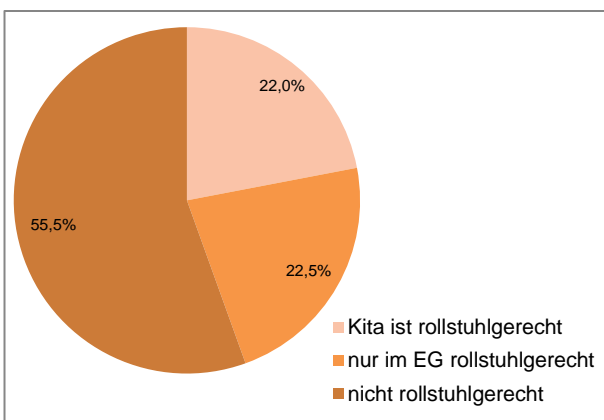


Abb. 30 Rollstuhlgerechtigkeit

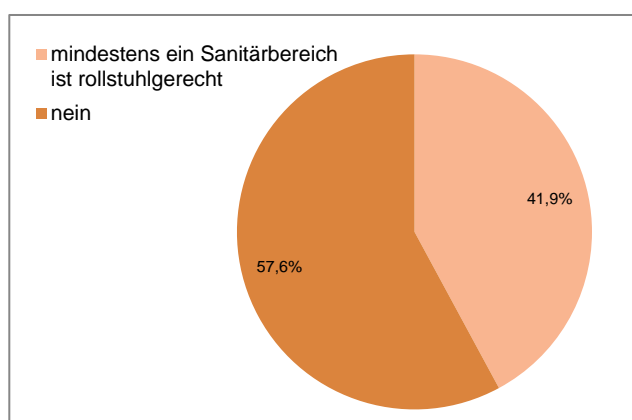


Abb. 31 rollstuhlgerechter Sanitärbereich

Um auch körperlich beeinträchtigte Kinder angemessen betreuen zu können, sollte mindestens ein ebenerdiger Zugang zur Kindertageseinrichtung gewährleistet werden.

8 Therapeutische Angebote

8.1 Übersicht

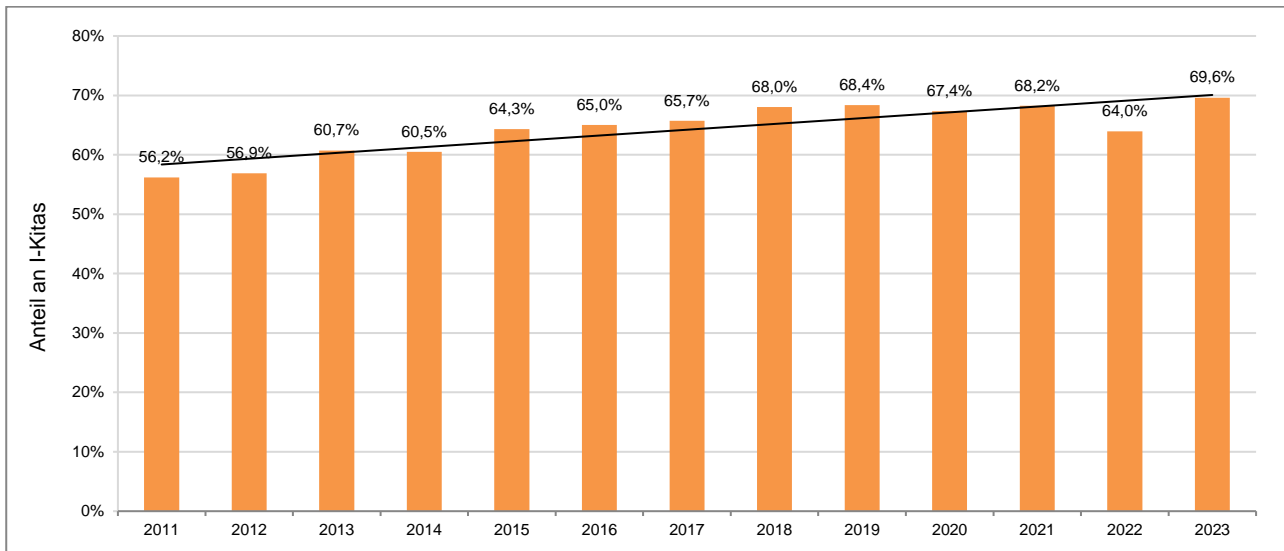


Abb. 32 Anteil an Integrationseinrichtungen

Der Anteil an Kindertageseinrichtungen, die eine Betriebserlaubnis zur Betreuung und Förderung von Kindern mit Anspruch auf Eingliederungshilfe besitzen, ist insgesamt recht konstant und lag im Berichtsjahr 2023 bei 69,6 Prozent⁸. Gemeinsames Ziel aller an der Kindertagesbetreuung Beteiligten ist es, Kinder unabhängig ihrer Beeinträchtigung wohnortnah zu betreuen, um ihnen den Verbleib in ihrem angestammten sozialen Umfeld zu ermöglichen und den Eltern lange Wege zu ersparen. Um diesem Anspruch gerecht zu werden, ist ein flächendeckendes Versorgungsnetz an entsprechenden Integrationsmöglichkeiten erforderlich. Die Anzahl von genehmigten Plätzen innerhalb einer Einrichtung kann dabei erheblich auseinandergehen und ist von der Größe der Einrichtung und der Anzahl des Fachpersonals abhängig (aktuell geringste Platzzahl: eins, höchste Platzzahl 21 pro Einrichtung). Eine zielgerichtete Steuerung des erforderlichen Angebotes erfolgt über die Bedarfsplanung für Kindertagesbetreuung. Vereinzelt werden Tendenzen zum Abbau von Integrationsplätzen beobachtet. Hier muss intensive Beratung ansetzen.

Unabhängig vom Status einer Integrationseinrichtung werden unter bestimmten Voraussetzungen externe Therapieleistungen auch innerhalb der Einrichtungen angeboten. Im Regelfall müssen die Praxisräume genutzt werden. Die nachfolgende Abbildung 33 zeigt einen Überblick.

⁸ Datenlage unvollständig.

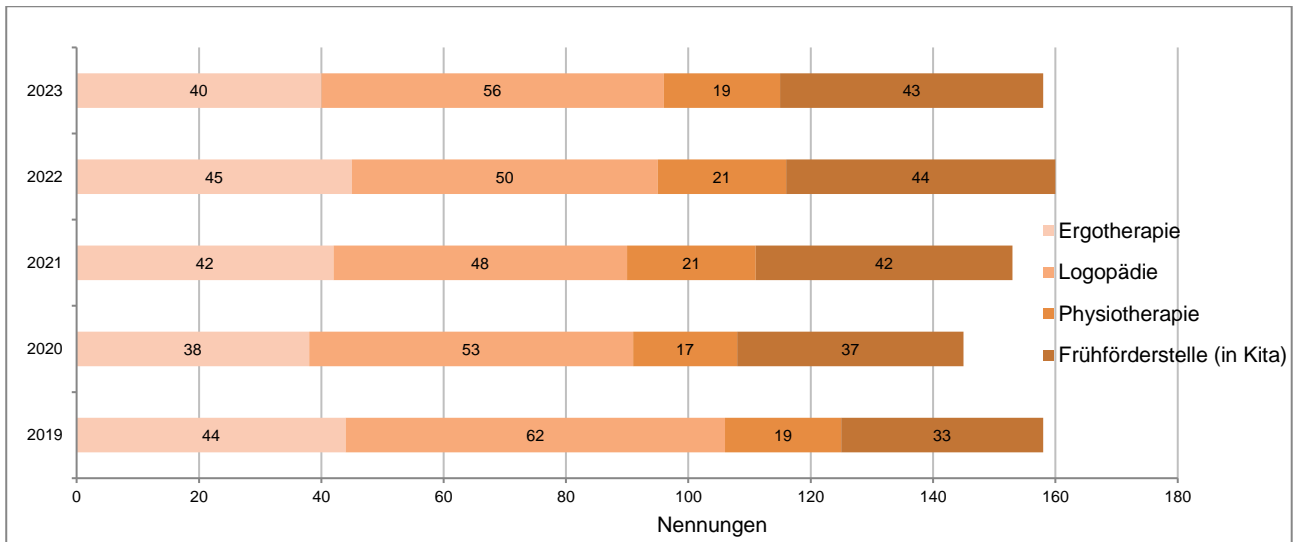


Abb. 33 Therapeutische Angebote in der Kita

8.2 Kinder mit Förderbedarf ohne Anspruch auf EGH

Nicht alle Kindertageseinrichtungen im Landkreis besitzen die Betriebserlaubnis zur Betreuung und Förderung von Kindern mit Anspruch auf Eingliederungshilfe.

Trotz dieser Tatsache werden sowohl in solchen als auch in den Integrationseinrichtungen Kinder betreut, die nach Einschätzung der pädagogischen Fachkräfte einen erhöhten Förderbedarf aufweisen, ohne dabei einen Anspruch auf Eingliederungshilfe zu haben. Hierfür gibt es die vielfältigsten Gründe.

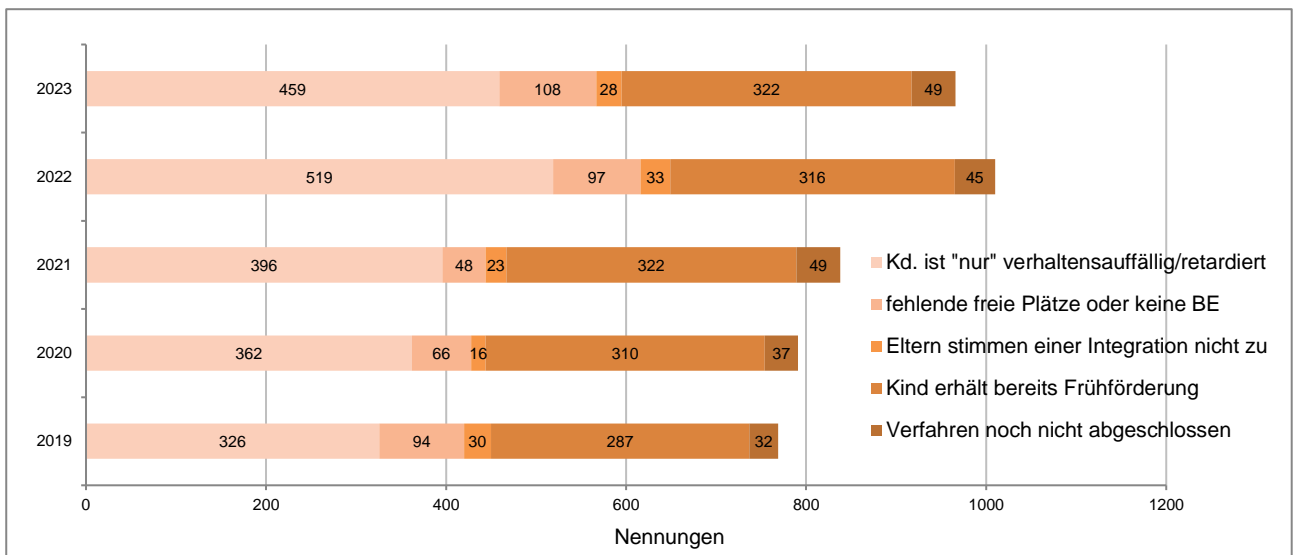


Abb. 34 Kinder mit erhöhtem Förderbedarf (ohne Anspruch auf EGH)

Konkret gaben 113 Kindertageseinrichtungen im Berichtsjahr an, unabhängig ihrer Betriebserlaubnis Kinder mit erhöhtem Förderbedarf zu betreuen, die keinen Anspruch auf Eingliederungshilfe hatten. Dabei wurden insgesamt 966 Kinder gezählt, auf die oben genannten Tatbestände zutreffen (vgl. Abbildung 34).

8.3 Qualität der interdisziplinären Zusammenarbeit

Insgesamt muss konstatiert werden, dass nur etwas mehr als die Hälfte aller Kindertageseinrichtungen die Zusammenarbeit mit deren interdisziplinären Partnern als sehr gut oder gut eingeschätzt hat. Auch in der Rückschau auf die letzten Jahre kann uns dieses Ergebnis nicht

befriedigen. Der Landkreis wird auch weiterhin die entsprechende Ursachenforschung betreiben mit der Zielsetzung, Ressourcen zu erkennen und die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Er nutzt dabei die Kita-Fachberatung, die Arbeitskreise Integration/Inklusion, Erfahrungen aus den relevanten Fachämtern sowie die Planungsgespräche der Kita-Bedarfsplanung.

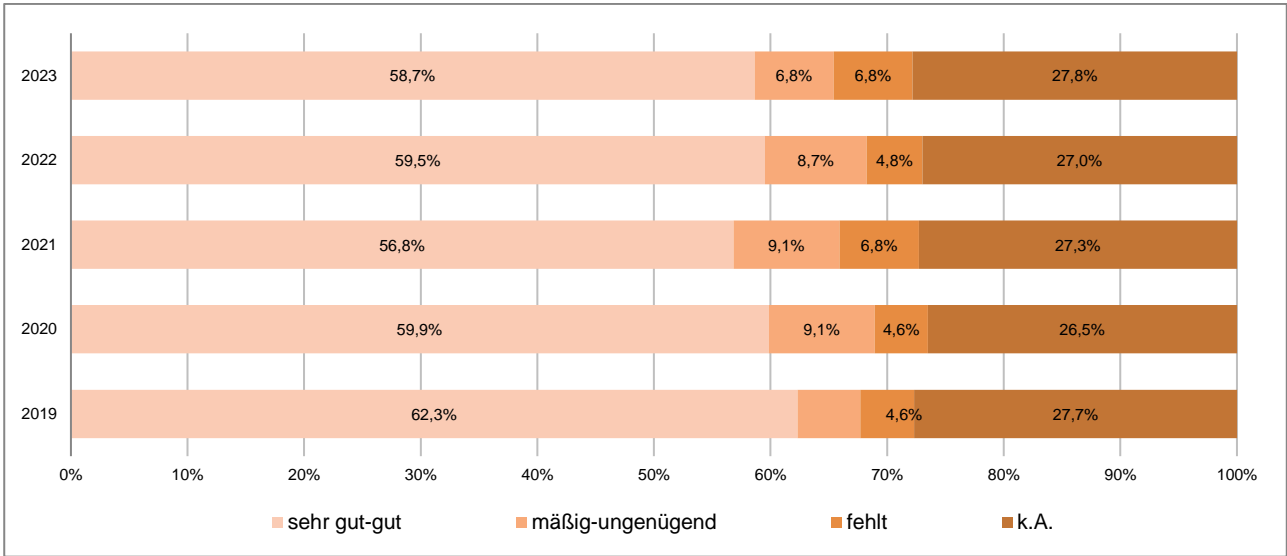


Abb. 35 Zusammenarbeit mit den Therapeuten

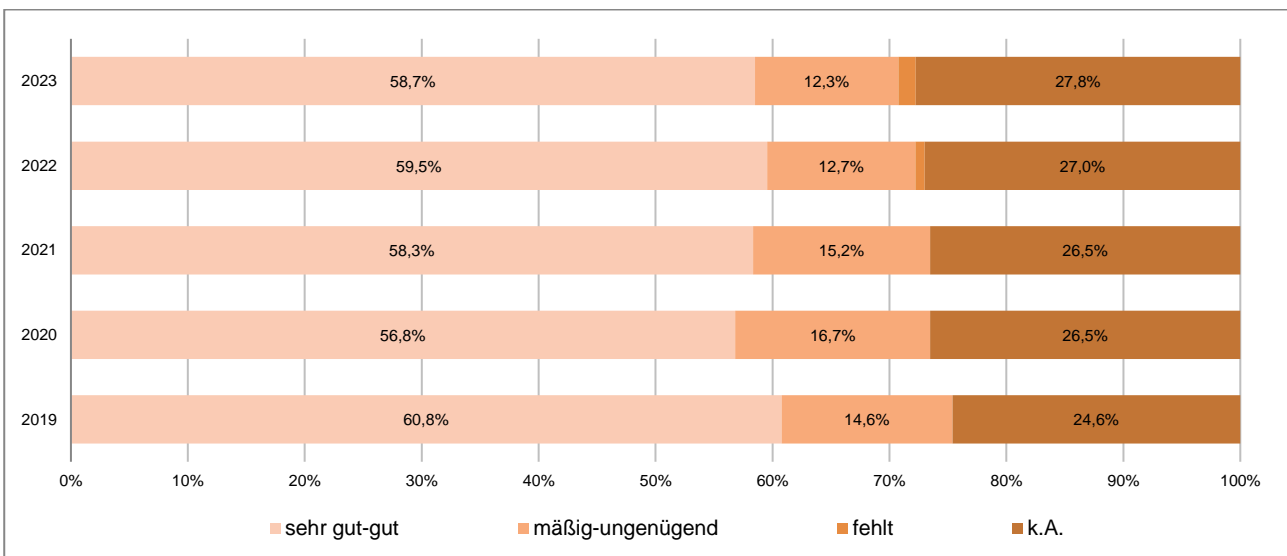


Abb. 36 Zusammenarbeit mit Jugend- und Sozialamt

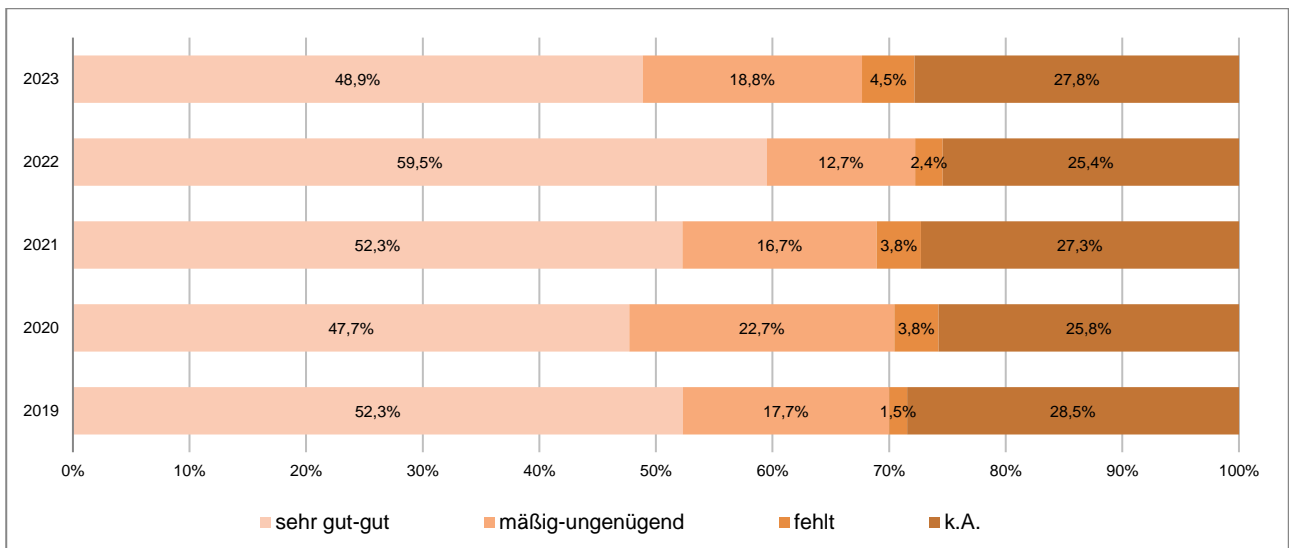


Abb. 37 Zusammenarbeit mit Ärzten/Gesundheitsamt

Die Frage danach, ob Gesamt- bzw. Hilfepläne zeitnah und aussagekräftig zur Verfügung gestellt werden, wurde wie nachfolgend abgebildet beantwortet und korrespondiert mit den oben gemachten Angaben.

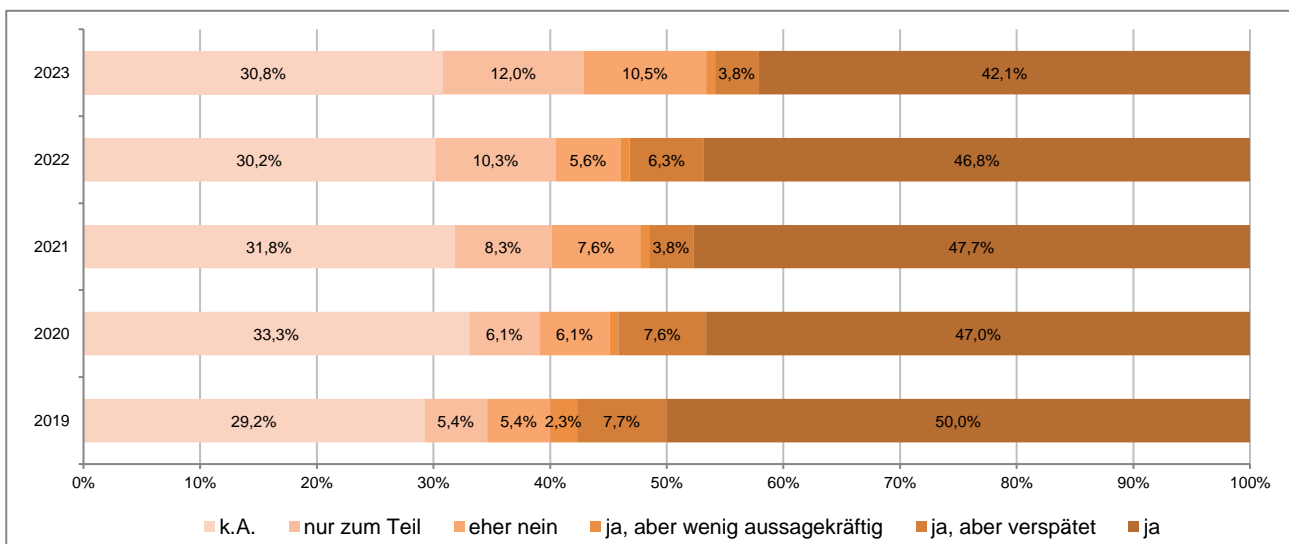


Abb. 38 Umsetzung Hilfe- und Gesamtplan

Wie regelmäßig und zeitnah die Kindertageseinrichtungen die Durchführung von Entwicklungsgesprächen im Rahmen des Hilfeverfahrens bewerten, wird in der nachfolgenden Abbildung grafisch dargestellt.

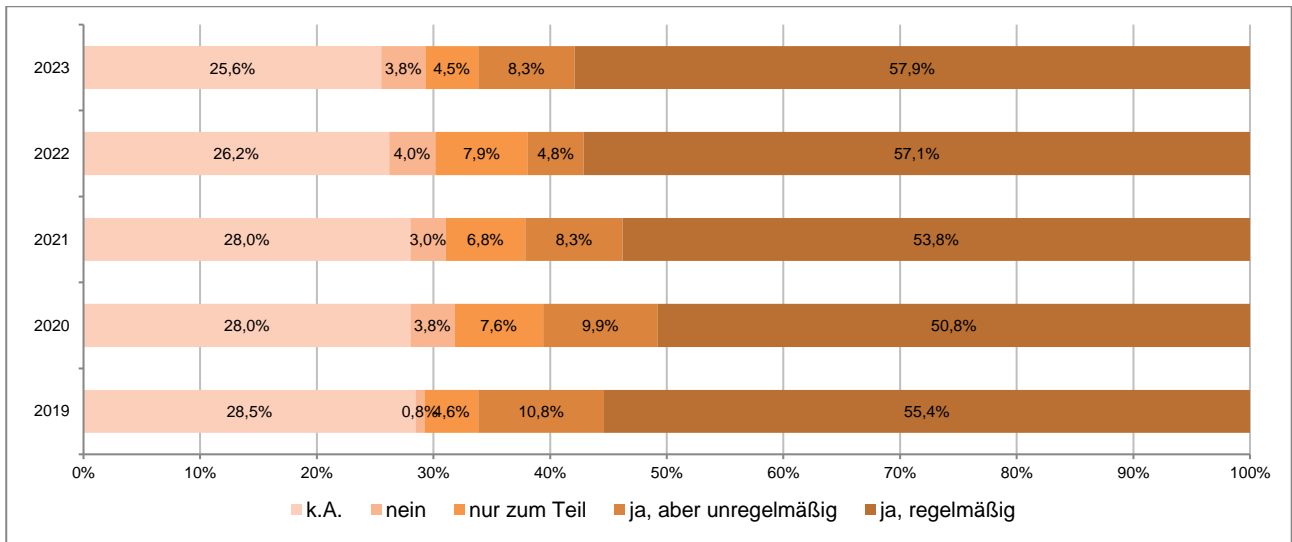


Abb. 39 Durchführung von Entwicklungsgesprächen

9 Migration in Kitas

9.1 Allgemeine Informationen

Im Landkreis erfolgt die Verteilung von Asylbewerbern sozialraumbezogen, das führt zu einer Zentralisierung der erforderlichen Betreuungsangebote jeweils an den Standorten der Wohnprojekte. Erst ab dem Zeitpunkt, wenn Flüchtlingsfamilien eigenen Wohnraum beziehen, wird damit zu rechnen sein, dass diesem Trend entgegengewirkt und eine gleichmäßigere Verteilung erfolgen kann. In Abstimmung mit der Bedarfsplanung für Kindertagesbetreuung werden diesbezügliche Bemühungen durch Beratung und Kommunikationsnetzwerke unterstützt. Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht bereits ab dem Zeitpunkt des Verlassens der Erstaufnahmeeinrichtung und der Unterbringung in einer Anschlussunterkunft.

9.2 Übersicht zum 01.03.2023

Die nachfolgenden Übersichten bilden alle in Kindertageseinrichtungen betreuten Kinder mit Migrationshintergrund ab unabhängig ihres jeweiligen ausländerrechtlichen Status. Kinder von ukrainischen Kriegsflüchtlings sind nicht erfasst.

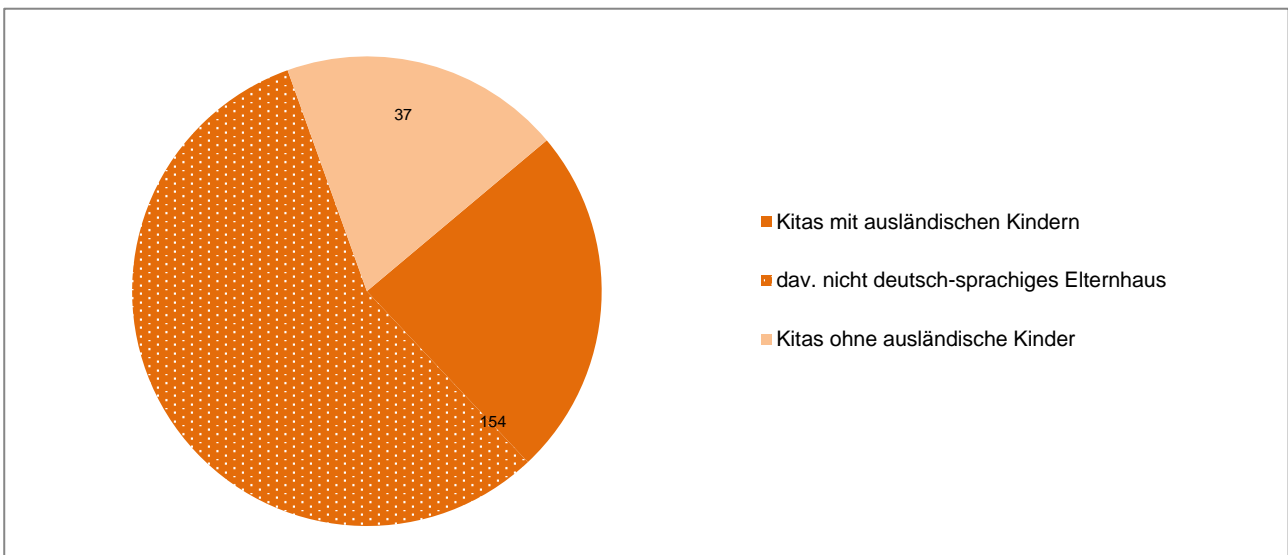


Abb. 40 Kindertageseinrichtungen im Überblick

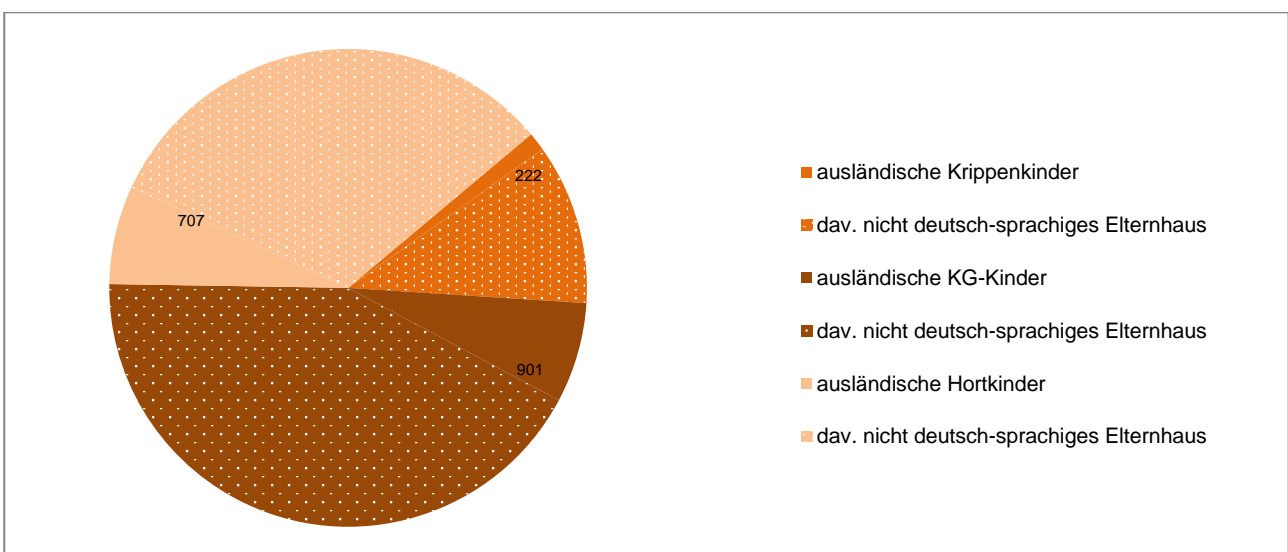


Abb. 41 Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund

10 Kostenentwicklung

10.1 Allgemeine Informationen

Die in den nachfolgenden Übersichten ausgewiesenen Betriebskosten bzw. Elternbeiträge sind nicht Ergebnis der jährlichen Kita-Befragung, sondern basieren auf der Bekanntmachung der durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart durch die Kommunen jeweils zum 30.06. eines Jahres bzw. auf Statistiken der Verwaltung.

Die durchschnittlichen Betriebskosten erhöhten sich im Zeitraum von 2009 (bekanntgemacht 2010) bis 2022 (bekanntgemacht 2023) im Krippenbereich um 73,6 Prozent, im Kindergartenbereich um 57,5 Prozent sowie im Hortbereich um 50,9 Prozent.

Die durchschnittlichen ungekürzten Elternbeiträge sind im ausgewiesenen Zeitraum im Krippenbereich um 56,2 Prozent, im Kindergartenbereich um 49,0 Prozent und im Hortbereich um 43,8 Prozent angestiegen.

10.2 Übersicht zu den Entwicklungen

Die jeweils ausgewiesenen Jahre bilden die Haushaltsjahre ab, in denen die Betriebskosten angefallen sind. Sie werden gem. § 14 Abs. 2 Satz 1 SächsKitaG zeitversetzt bis zum 30.06. des Folgejahres bekannt gemacht.

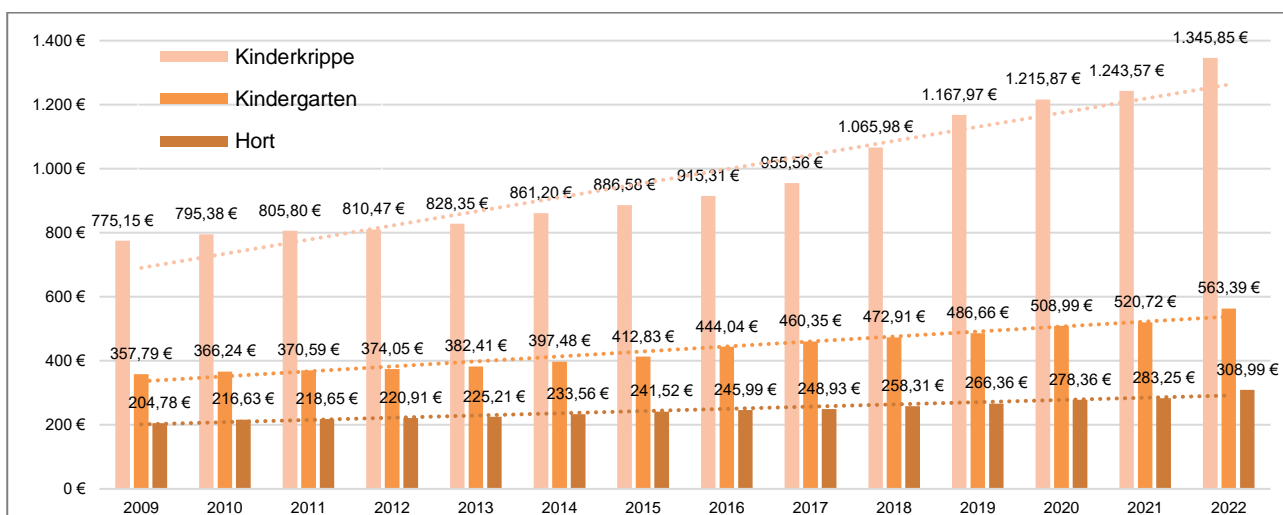


Abb. 42 Entwicklung der durchschnittlichen Betriebskosten

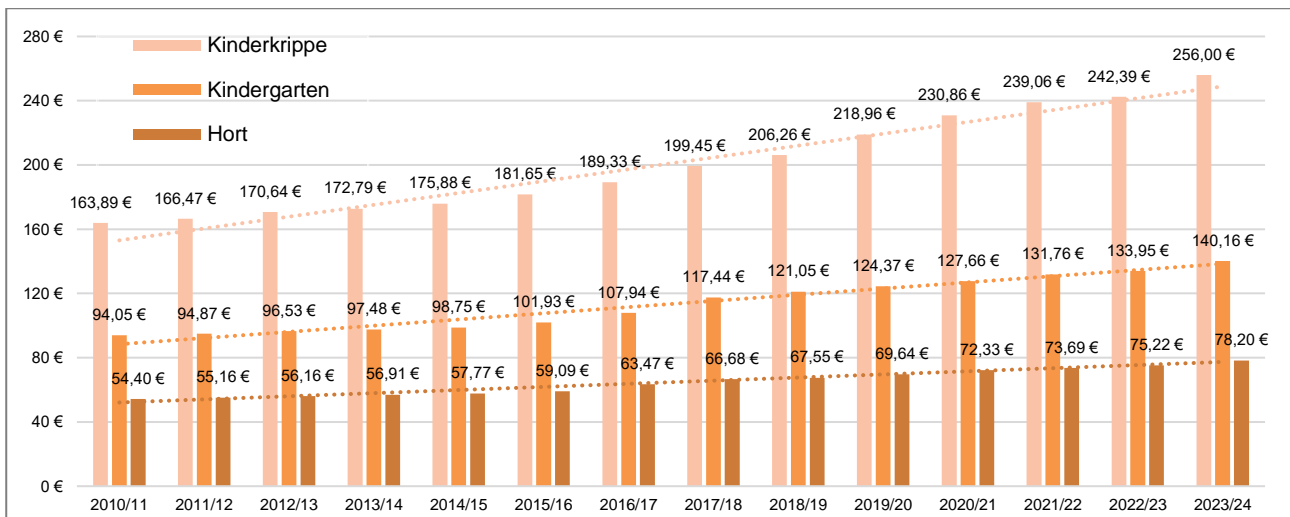


Abb. 43 Entwicklung der durchschnittlichen Elternbeiträge⁹

11 Modelle für Betreuungszeiten

11.1 Allgemeine Informationen

Das Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen im Freistaat Sachsen vom 03.07.1991 [SäKitaG (sic!)] sah bezüglich der täglichen Betreuungszeit keine Abstufungen vor, da die Finanzierung pauschal pro Gruppe erfolgte und von daher einzelne auf das Kind bezogene Betreuungszeiten irrelevant waren.

Erstmals im novellierten SäKitaG vom 10.09.1993 wurden zunächst zwei mögliche Betreuungszeiten (Ganztagsplatz 9 Stunden und Halbtagsplatz 4,5 Stunden) eingeführt. Mit Änderung des SäKitaG vom 24.08.1996 fand eine dritte Betreuungszeit (bis zu 6 Stunden) Eingang in das Gesetz.

Einer Forderung der sächsischen Kommunen nach Deregulierung wurde mit dem am 01.01.2002 in Kraft getretenen SächsKitaG Rechnung getragen, in diesem wurde bewusst auf eine Vorgabe von möglichen Betreuungszeiten verzichtet. Der Sächsische Städte- und Gemeindetag positionierte sich dazu wie folgt: „Der Betreuungsauftrag der Kindertageseinrichtung wird vom Umfang her insbesondere auf die Bedürfnisse der Eltern nach dem Grundsatz der Vereinbarkeit von Familie und Beruf ausgerichtet. ... Vorgaben für feste Betreuungszeiten gibt es nicht mehr. Nach dem örtlichen Bedarf kann somit die Betreuungszeit individuell gestaltet werden.“¹⁰

11.2 Vor- und Nachteile der Flexibilisierung

Der wohl wichtigste Vorteil an einem flexiblen Angebot besteht in der Wahlmöglichkeit der Betreuungszeit entsprechend der tatsächlichen Familiensituation und den individuellen Bedürfnissen des Kindes und seiner Eltern. Dadurch wird vermieden, dass Eltern auf Grund beschränkter Auswahlmöglichkeiten mehr Stunden „einkaufen“ müssen, als tatsächlich in Anspruch genommen werden sollen. Ein weiterer Vorteil liegt in der Senkung der Betriebskosten.

Als Nachteile werden die Erhöhung des Verwaltungsaufwandes und die Reduzierung des Personalschlüssels als Folge der Anpassung an die tatsächlichen Bedarfe konstatiert.

⁹ Erfassung der Elternbeiträge erfolgt im Zeitfenster vom 01.07. eines Jahres bis zum 30.06. des Folgejahres.

¹⁰ SSG-Mitteilung 02/02 vom 15.01.2002 zur Erläuterung der Gesetzesnovelle

11.3 Übersicht

Nachfolgende Regelbetreuungszeiten innerhalb der ausgewiesenen Zeitfenster von bis zu neun bzw. sechs Betreuungsstunden werden im Landkreis angeboten. Über diese Zeitfenster hinausgehende Regelbetreuungszeiten sind möglich und müssen vertraglich vereinbart werden.

Krippe/Kindergarten (im Zeitfenster bis 9 Betreuungsstunden)		Hort (im Zeitfenster bis 6 Betreuungsstunden)	
Modell 1	5 Betreuungszeiten	Modell 1	separierter Frühhort und 2 Betreuungszeiten
Modell 2	4 Betreuungszeiten	Modell 2	3 Betreuungszeiten
Modell 3	3 Betreuungszeiten	Modell 3	2 Betreuungszeiten
		Modell 4	1 Betreuungszeit

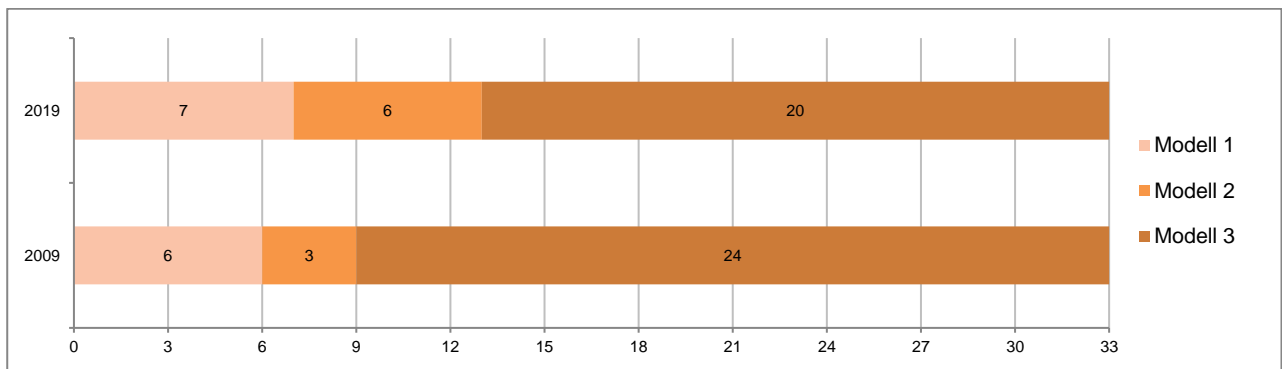


Abb. 44 Verteilung der Modelle – Krippe/Kindergarten

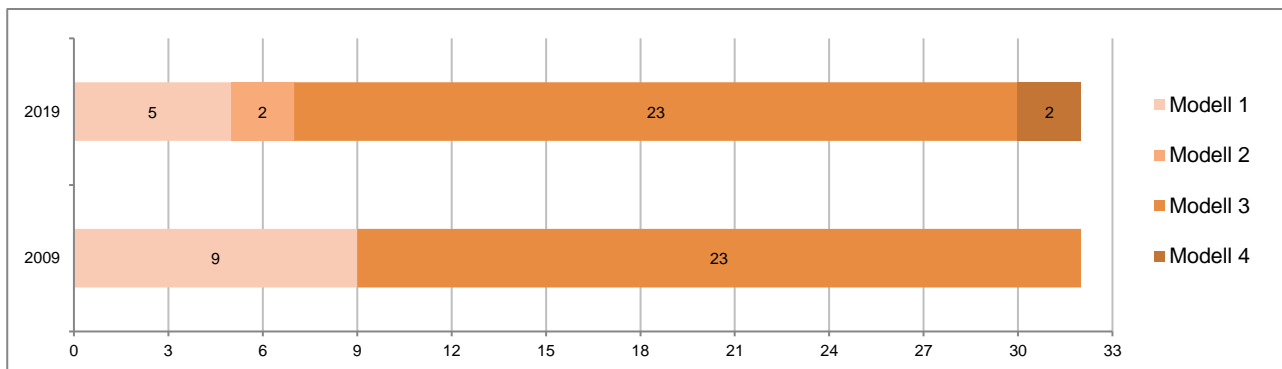


Abb. 45 Verteilung der Modelle – Hort

Mit einer Flexibilisierung der möglichen Betreuungszeiten könnte das Angebot an Kindertagesbetreuung noch bedarfsgerechter und familienorientierter erfolgen. Die individuellen Bedürfnisse der Familien müssen hierfür konsequent in den Blick genommen werden. Gemeinsames Ziel aller an der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen Beteiligten bleibt es, die Eltern bei ihrer Aufgabe, Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander zu vereinbaren, weitgehend zu unterstützen (vgl. § 22 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII).

12 Handlungsfelder

Mit Hilfe des Monitorings wird das Ziel verfolgt, Entwicklungstendenzen innerhalb bestimmter Themenbereiche abzubilden und wenn erforderlich geeignete Maßnahmen zur Verstärkung von Trends oder aber auch Strategien zu Bewältigung oder Umsteuerung von Entwicklungen aufzuzeigen. Im Rahmen seiner Gesamtverantwortung wird der Landkreis auf der Grundlage seiner hoheitlichen Aufgabenzuschreibung seine ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausschöpfen und dabei die relevanten Partner konsequent einbeziehen. Nachfolgende Handlungsfelder konnten identifiziert werden.

Der Landkreis wirkt darauf hin, dass das Angebot an **Essensversorgung** in den Kindertageseinrichtungen den hohen Ansprüchen an eine gesunde Ernährung und darüber hinaus eine gesunde Lebensweise gerecht wird. Dabei liegt ein besonderes Augenmerk auf Prävention und Nachhaltigkeit im pädagogischen Handeln sowie das Erreichen der Elternschaft.

Der in den letzten Jahren festgestellte Trend zur Gewährung von sogenannten Team- bzw. **Bildungstagen**, die sich in Summe zwischen ein und vier Tagen bewegen, wird als sehr positiv bewertet. An diesen Tagen ist die Kindertageseinrichtung geschlossen und das gesamte Team bildet sich gemeinsam weiter. Es entfällt die Notwendigkeit einer Multiplikation der fachlichen Inhalte, da alle Fachkräfte involviert sind, Informationen kommen ohne Reibungsverlust an die Adressaten und alle Fachkräfte tragen zur Meinungsbildung bei. Im Interesse der von Schließzeiten betroffenen Eltern sollte zwischen Kindertageseinrichtung und Elternvertretung eine Abstimmung über die Terminplanung von mehreren Bildungstagen erfolgen.

Zusätzliche **kostenpflichtige Angebote** in Kindertageseinrichtungen sind in aller Regel durch die Bildungsbereiche des Sächsischen Bildungsplanes gedeckt und von daher in die pädagogische Arbeit und den Kita-Alltag integriert. Der Landkreis wirkt darauf hin, dass zusätzliche kostenpflichtige Angebote nicht zu sozialer Benachteiligung führen.

Der gesetzliche Auftrag an den Landkreis, die **Qualitätsentwicklung** in den Kindertageseinrichtungen zu befördern, beinhaltet im Wesentlichen zwei Schwerpunktbereiche: das Angebot an pädagogischer Fachberatung und der Zugang zu geeigneten Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten für die Kindertageseinrichtungen in seinem Zuständigkeitsbereich. Dabei setzt der Landkreis auf Kontinuität, Bedarfsgerechtigkeit und Nachhaltigkeit.

Das Angebot an pädagogischer **Fachberatung** des Landkreises wird regelmäßig evaluiert und auf dessen Wirksamkeit überprüft. Ziel dabei ist es, für die pädagogischen Teams vor Ort ein verlässlicher und kompetenter Ansprechpartner zu sein. Insbesondere steht dabei die Arbeitsgruppentätigkeit mit den Leiterinnen und Leitern im Vordergrund. In regelmäßigen Arbeitskreisen findet neben der gemeinsamen Bearbeitung von fachspezifischen Themen auch der Erfahrungsaustausch der Einrichtungen untereinander statt. Der Landkreis zeichnet sich dafür verantwortlich, die jeweils relevanten Partner zu akquirieren.

Qualitätsentwicklung ist ein kontinuierlicher, zeit- und arbeitsintensiver Prozess. Die Teams benötigen dazu eine fachliche, externe Begleitung. Da die überwiegende Anzahl der Kindertageseinrichtungen PädQuis und QUASt für die Qualitätsentwicklung nutzen, werden die Fachberater des Landkreises regelmäßige Multiplikatorenschulungen und Qualitätszirkel anbieten. In den jährlichen Reflexionsgesprächen vor Ort wird das Thema ebenfalls aufgegriffen und Fragen oder Probleme besprochen.

Leiterinnen und Leiter benötigen kontinuierliche Unterstützung, aber auch die Vermittlung neuer Kompetenzen in der Mitarbeiterführung. Diese Tatsache muss in Fortbildungen und Leiterworkshops berücksichtigt werden.

Um diesen Prozess der Qualitätsentwicklung in den Kindertageseinrichtungen auf der Grundlage neuester erziehungswissenschaftlicher Erkenntnisse und auf einem hohen Niveau unterstützen und nachhaltig vorantreiben zu können, sichert der Landkreis eine kontinuierliche Fort- und

Weiterbildung für die Kita-Fachberatung ab. Die anspruchsvolle Aufgabe einer bedarfsgerechten **Fort- und Weiterbildung** der pädagogischen Fachkräfte erfüllt im Auftrag des Landkreises das KOM. Der Landkreis eruiert fortlaufend den tatsächlichen Fortbildungsbedarf sowie den Bedarf an Methoden zur Wissensvermittlung. Die Ergebnisse fließen auch weiterhin in die zweijährlich abzuschließenden Zielvereinbarungen zwischen Landkreis und KOM ein. Einen besonderen Stellenwert wird in der zukünftigen Arbeit der Bereich Inhouseveranstaltungen einnehmen.

Darüber hinaus wirkt der Landkreis daraufhin, dass die bisherige Zielgruppe, die das Angebot des KOM regelmäßig nutzt, erweitert wird. Hierfür soll ein Qualitätssicherungsmanagement etabliert werden das darauf abzielt, die Nutzergruppe zu erhöhen.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Nutzung von Angeboten der Fort- und Weiterbildung durch pädagogische Fachkräfte ist die Bereitstellung der hierfür erforderlichen zeitlichen Ressourcen. In den letzten Jahren wird dabei ein kontinuierlicher Negativtrend konstatiert. Mit der Novellierung des SächsKitaG zum 01.06.2019 wurde zum bisherigen Personalschlüssel zusätzlich die mittelbare pädagogische Tätigkeit eingeführt, die allen pädagogischen Fachkräften ausreichend Zeit für Vor- und Nachbereitung zur Verfügung stellen und somit zu einer gerechteren Verteilung des tatsächlichen Arbeitsaufkommens beitragen soll. Es bleibt abzuwarten, ob mit dieser gesetzlichen Normierung dem rückläufigen Trend der in Anspruch genommenen Fortbildungstage entgegenge wirkt werden kann.

In der konzeptionellen Arbeit mit Kindern in den Kindertageseinrichtungen steht der Landkreis für eine **Öffnung von Gruppen** innerhalb des Kita-Alltages. Gegenseitiges soziales Lernen, persönliche Selbstbestimmung und Eigenverantwortung, interessenbezogene Teilnahme an Projekten sowie Selbständigkeit sollen durch offene Gruppenarbeit gestärkt und befördert werden. Dabei sind Regeln und Regelverständnis unabdingbar. Ziel ist es, gemeinsam mit den Kindern Regeln aufzustellen, die fortlaufend hinsichtlich ihrer Zweckmäßigkeit hinterfragt und im Ergebnis umgesetzt werden sollen. Die hierfür erforderliche Akzeptanz basiert auf das demokratische Zustandekommen der Regeln.

In sehr vielen Kindertageseinrichtungen, in denen Kinder im vorschulischen Bereich betreut und gefördert werden, besteht die Möglichkeit, innerhalb einer Gruppe Kinder verschiedenen Alters zu betreuen. Die entsprechenden Voraussetzungen hierfür werden durch die Genehmigungsbehörde geprüft. Die Befragung hat gezeigt, dass viele dieser Möglichkeiten der **Altersmischung** nicht oder nur eingeschränkt wahrgenommen werden. Der Landkreis macht es sich zur Aufgabe, vor Ort für das Modell der Altersmischung zu werben und dadurch den Anteil an Kindertageseinrichtungen bzw. an Gruppen zu erhöhen, um zum einen den pädagogischen Gewinn zu maximieren und zum anderen seiner Aufgabe einer bedarfsgerechten Versorgung besser entsprechen zu können.

Der Landkreis befördert aktiv die Verbesserung der Zusammenarbeit aller Beteiligten bei der Förderung von Kindern mit Anspruch auf Eingliederungshilfe und trägt dazu bei, Kindertageseinrichtungen bei der Öffnung für **Integration und Inklusion** zu unterstützen. Diese Öffnung umfasst gleichermaßen Kinder mit Unterstützungsbedarf, sozial benachteiligte Kinder, Kinder mit Handicap, verhaltensauffällige Kinder oder auch Kinder mit Migrationshintergrund bzw. Fluchterfahrungen. Gemeinsame Aufgabe aller an der Kindertagesbetreuung Beteiligten ist es, allen Kindern gleichermaßen den Zugang zur institutionellen Betreuung und damit zu Bildungsangeboten und soziale Interaktionsmöglichkeiten zu erleichtern oder wenn noch nicht ausreichend geschehen zu ermöglichen.

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Verteilung kostenpflichtiger Angebote.....	7
Abb. 2	Fachkräftebestand nach Alter und Geschlecht (31.12.2023).....	7
Abb. 3	Entwicklung der Anzahl an pädagogischen Fachkräften (gesamt)	8
Abb. 4	Durchschnittliche Wochenarbeitszeit in Stunden.....	8
Abb. 5	Durchschnittliches Lebensalter in Jahren.....	9
Abb. 6	Anteil an männlichen Fachkräften.....	9
Abb. 7	Fachkräfte mit speziellen Kenntnissen/Ausbildungen	10
Abb. 8	Qualifikationsabschlüsse der Leitungskräfte	10
Abb. 9	Angezeigter Fachkräftebedarf (2023).....	11
Abb. 10	Erfahrungen bei der Personalgewinnung	12
Abb. 11	Gründe für negative Erfahrungen.....	12
Abb. 12	Träger der Fachberatung	13
Abb. 13	Einschätzung des Beratungsangebotes	13
Abb. 14	Träger der Fortbildungskosten	14
Abb. 15	Gewährte Fortbildungstage pro Fachkraft im Durchschnitt.....	14
Abb. 16	bevorzugte Dauer (257 N)	15
Abb. 17	bevorzugter Wochentag (201 N)	15
Abb. 18	Methodik der Wissensvermittlung (577 N).....	15
Abb. 19	Angezeigte Fortbildungsbedarfe (2 662 N).....	16
Abb. 20	Priorisierung der angezeigten Fortbildungsbedarfe (2 662 N)	16
Abb. 21	Qualitätsentwicklungskonzepte.....	17
Abb. 22	Qualitätsbeauftragte in der Kita.....	17
Abb. 23	Fortschreibungsintervall für Qualitätsentwicklung	18
Abb. 24	Beteiligung des Trägers an der Qualitätsentwicklung.....	18
Abb. 25	(Modell)Projekte.....	19
Abb. 26	(gruppen)offenes Konzept	20
Abb. 27	genehmigte Altersmischung (ohne reine Horte)	20
Abb. 28	Umsetzung genehmigter Altersmischung.....	21
Abb. 29	Strukturell-sächliche Besonderheiten (2023).....	21
Abb. 30	Rollstuhlgerechtigkeit.....	21
Abb. 31	rollstuhlgerechter Sanitärbereich	21
Abb. 32	Anteil an Integrationseinrichtungen.....	22
Abb. 33	Therapeutische Angebote in der Kita	23
Abb. 34	Kinder mit erhöhtem Förderbedarf (ohne Anspruch auf EGH).....	23
Abb. 35	Zusammenarbeit mit den Therapeuten	24
Abb. 36	Zusammenarbeit mit Jugend- und Sozialamt	24
Abb. 37	Zusammenarbeit mit Ärzten/Gesundheitsamt	25
Abb. 38	Umsetzung Hilfe- und Gesamtplan	25
Abb. 39	Durchführung von Entwicklungsgesprächen	26
Abb. 40	Kindertageseinrichtungen im Überblick.....	27
Abb. 41	Anteil an Kindern mit Migrationshintergrund.....	27
Abb. 42	Entwicklung der durchschnittlichen Betriebskosten	28
Abb. 43	Entwicklung der durchschnittlichen Elternbeiträge	29
Abb. 44	Verteilung der Modelle – Krippe/Kindergarten.....	30
Abb. 45	Verteilung der Modelle – Hort	30

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Kostenentwicklung für kostenpflichtige Mahlzeiten.....	4
Tab. 2: Bedarfsentwicklung außerhalb der Regelöffnungszeit.....	5
Tab. 3: Entwicklung von Schließzeiten.....	5
Tab. 4: Entwicklung der kostenpflichtiger Zusatzangebote.....	6